

Wert ist nicht gleich Wert

Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert. (VVG § 52 Versicherungswert, alte Fassung)

„Toll“, werden Sie sagen, „das nützt mir in meinem Schadensfall ziemlich genau überhaupt nichts. Gerade den Wert der Sache will ich ja wissen!“ Richtig, das ist nicht nur Ihr Problem bei der Schadensregulierung, sondern durchaus auch das der Versicherungen und von uns Sachverständigen, daß nirgends einfach und eindeutig steht, was denn nun mit „Wert“ gemeint ist, daß an keinem Gegenstand ein Preis-(Wert-)schild hängt mit der Aufschrift: „objektiver Wert = 100 Mark“ (100 Mark nur als Beispiel). Obwohl der oben zitierte § 52 VVG bislang die grundlegende Festlegung zu Wertfragen im Bereich Schadenversicherung darstellt, kann man damit erstmal gar nichts anfangen, sondern muß sich die Ausflüsse aus diesem Paragraphen an anderer Stelle sowie die Kommentare des Gesetzestextes ansehen, um damit im alltäglichen Regulierungsgeschäft arbeiten zu können.

Nun, das ist altes Recht bis zum 01.01.2008, dann tritt das neue Versicherungsvertragsrecht in Kraft. Dort findet sich in § 88 folgende Festlegung:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Versicherungswert, wenn sich die Versicherung auf eine Sache oder einen Inbegriff von Sachen bezieht, der Betrag, den der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten Sache in neuwertigem Zustand unter Abzug des sich aus dem Unterschied zwischen alt und neu ergebenden Minderwertes aufzuwenden hat.

Das ist etwas völlig anderes und zudem weniger allgemein gehalten als in der alten Formulierung. Im bisherigen VVG waren allerdings neben dem § 52 weitere Paragraphen (§ 54 sowie die §§ 86 und 88 für die Feuerversicherung) vorhanden mit Aussagen zum Versicherungswert, die hier zusammengefaßt wurden. In der Begründung des Regierungsentwurfs zum neuen VVG¹ steht hierzu:

In Anlehnung an die bisherigen §§ 86 und 88 VVG definiert § 88 VVG-E den Versicherungswert als Zeitwert.

und:

¹ Vom 11.10.2006, [119]

Den Vertragspartnern steht es frei, dem Versicherungswert einen anderen Wert zugrunde zu legen.

und:

Eine Sonderregelung enthält § 136 VVG-E für die Transportversicherung.

Also grundsätzlich Zeitwert, aber andere Festlegungen sind möglich und im Transportrecht und für Großrisiken gilt ohnehin eine besondere Regelung. Wie im folgenden zu sehen sein wird, ist die Sache daher nicht so einfach, wie das in der Begründung des Regierungsentwurfs zum neuen VVG klingt: Versicherungswert definiert als Zeitwert. Es bleibt dabei, in verschiedenen Gesetzen wie den verschiedenen Versicherungsbedingungen tauchen unterschiedliche Wertbegriffe auf, von denen manche dasselbe bedeutet, mancher Begriff aber auch unterschiedlich gebraucht wird.

Wir leben in unserer Alltagssprache bedauerlicherweise mit einer großen Zahl von sprachlich schwammigen Ausdrücken und begrifflichen Unsauberkeiten. Nur ganz wenige von uns sind in der Lage, auch in der Umgangssprache die verwandten Wörter begrifflich sauber zu definieren und in diesem Sinn jeweils zu gebrauchen. Beim Kontakt mit Familienmitgliedern, Freunden und näheren Bekannten ist das auch nicht ganz so wichtig, denn das Gegenüber kennt die eigenen Ansichten und Meinungen und kann einen sprachlich etwas unsaubereren, mehrdeutigen Ausdruck dadurch richtig einordnen, wird ihn kaum mißverstehen.

In der Geschäftswelt liegen die Dinge anders, schwammige Begriffe sind absichtlich unpräzise definiert und mehrdeutig, um später anders gebraucht werden zu können als sie das Gegenüber anfangs versteht.²

**Verschiedene Wertbegriffe in
ausgewählten Gesetzestexten und
Verordnungen
(unvollständig)**

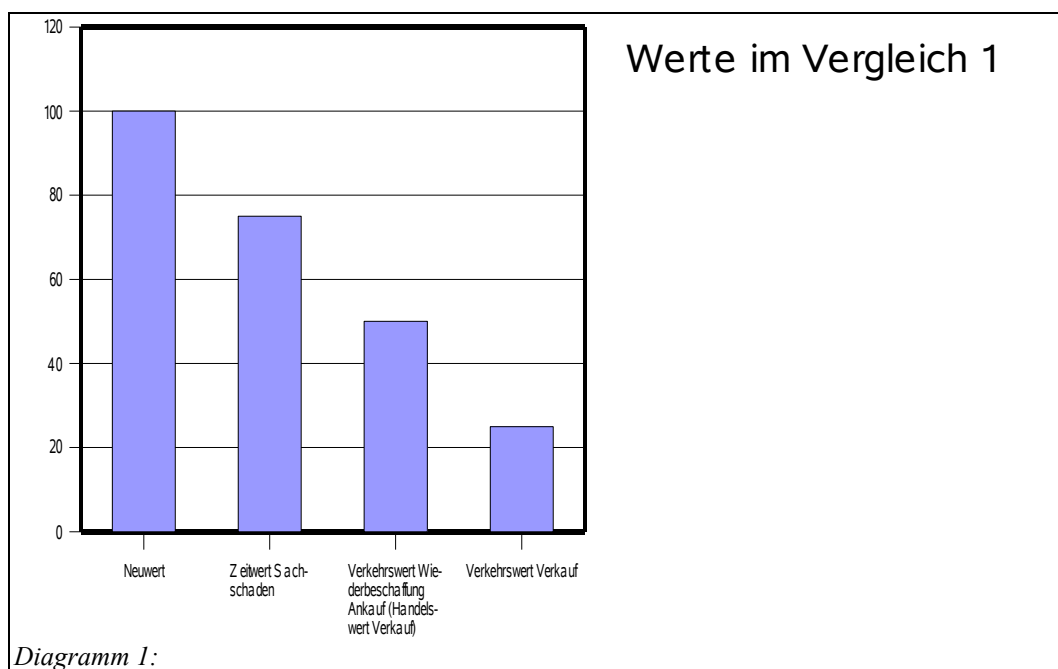
Ertragswert	§§ 15 ff. WertV 98
gemeiner Wert	§ 9 Abs. 2, § 136 VVG neu, §§ 429, 658 HGB
Handelswert	§ 140 VVG alt, § 136 VVG neu, § 658 f. HGB
Marktwert	§§ 385, 1221, 1235 BGB, §§ 285, 373 HGB
Marktpreis	§§ 253, 284, 429, 711 HGB
Nutzwert	§ 15 BewG
Restwert	§ 45 SachenRBERG
Sachwert	§§ 21 ff. WertV 98, §§ 12, 45 SachenRBERG
Teilwert	§ 10 BewG
Verkehrswert	§ 194 BauG, § 29 FlurbG
Versicherungswert	§§ 51, 52. 86. 88, 140. 141 VVG alt, §§ 88 VVG neu
Zeitwert	§ 12 SchuldRAnpG,

² Sie halten das für eine böswillige Verunglimpfung von sich ehrlich bemühen, nach Gutem streben-

Besonders ärgerlich sind solche Mehrdeutigkeiten bei der Wertermittlung denn hier geht es ja um was, hier geht es um das zu diesem Zeitpunkt Wesentliche des Objekts, seinen Wert. Und um was geht es in der Schadensregulierung, wenn nicht um Werte? Wünschenswert wäre es daher gerade in diesem Bereich, daß ein und derselbe Begriff gemeint ist, wenn die an der Schadensregulierung Beteiligten vom Wert oder Werten beschädigter Gegenstände sprechen, vom Zeitwert, Verkehrswert, Handelswert oder gemeinen Wert, vom Neuwert, Sachwert, Gebrauchswert oder Affektionswert, vom Nachfragewert, Angebotswert, Marktwert oder Taxwert, vom Auktionswert, Restwert, Schrottwert oder Sachversicherungszeitwert, von objektivem Wert, Sammlerwert, Liebhaberwert oder Schätzwert³. Das ist leider keineswegs der Fall.

Nicht nur in der Versicherungswirtschaft (speziell in den verschiedenen Versicherungsbedingungen), sondern auch in den verschiedenen, diesbezüglich grundlegenden Gesetzestexten wird man mit einer Reihe von Wertbegriffen konfrontiert, deren Verwendung keineswegs einheitlich ist. Es nimmt also nicht wunder, daß sowohl in der Versicherungswirtschaft wie auch bei den Sachverständigen die Wertdiskussion oder genauer gesagt die Diskussion von Wertbegriffen seit Jahrzehnten immer wieder geführt wird, ohne daß es tatsächlich zu allgemein anerkannten Definitionen gekommen wäre, die sich auch allmählich im tagtäglichen Gebrauch durchgesetzt hätten⁴.

Der letzte bedeutsame Versuch hierzu fand auf dem Kunstsachverständigentag 2006 in Köln statt. Eine zuvor eingesetzte Arbeitsgruppe sollte Diskussionsvorschläge zu Wertbegriffen erarbeiten und wartete mit einem ungewöhnlichen und dieser Form bislang nicht vorhandenem Ergebnis auf, das sich an Aukti-



den Geschäftsleuten, aus denen unsere Wirtschaft besteht? Ich finde, die Alternative (die schwammigen Begriffe sind unabsichtlich unpräzise definiert) ist wesentlich unfreundlicher, bedeutet sie doch, daß die Entscheidungsträger in der Wirtschaft schlicht unfähig sind.

3 Das sind nur 20 Wertbegriffe; Wittmann [133] zählt bereits 1956 29 verschiedene Wertbegriffe auf.

4 siehe u.a. [125] (1994), [124] (1996), [132] (1996), [128] (2000), [126] (2005), [127] (2005)

onsergebnissen orientiert. Ob diese Vorschläge wirklich neu sind und uns in der Begriffsdefinition weiterhelfen, wird unten im Abschnitt besprochen werden.

Das voranstehende Beispiel soll vorab einen Eindruck davon zu geben, wie unterschiedlich die Bewertung für ein und denselben Gegenstand je nach Wertbegriff (beschränkt auf Neuwert, Zeitwert, Verkehrswert) sein kann.

1 Gebrauchswert/Tauschwert

Der Begriff Wert wird in Kombination mit einer Unzahl von Wörtern verwendet, wobei etliche der entstehenden Kombinationen für unsere Diskussion des Wertbegriffs von untergeordneter Bedeutung sind. Dies gilt sogar für diejenigen Wertbegriffe, die seit Aristoteles⁵ grundlegend sind und die Basis für andere Wertbegriffe bilden: Gebrauchswert und Tauschwert.

Bei den verschiedenen Definitionsversuchen in moderner Zeit wird zwischen den subjektiven und objektiven Faktoren unterschieden, die den Wert eines Gegenstands (oder allgemeiner: eines Wertträgers) bestimmen. Die subjektiven Faktoren sind diejenigen, die eine Person in einem Wertträger sieht: das Bedürfnis, das dieser Wertträger befriedigen kann, die Nützlichkeit, die er aufweist, die Geltung, die er verschafft. Die objektiven Faktoren sind dem Wertträger eigen: wie hoch ist sein Gebrauchsnutzen für Funktionen, welches Prestige bietet er (etwa Marke, Typ), welche Seltenheit weist er auf.

Aurnhammer⁶ hat 1981 den Wert in einem Spannungsfeld zwischen Nützlichkeit und Seltenheit gesehen und kam unter Einbeziehung verschiedener Aspekte zu folgendem Diagramm, das auch über 25 Jahre später in unserer heute in vielen Bereichen von coolen Gimmicks und Markengläubigkeit dominierten Welt anwendbar ist, wenn man „Prestigewert“, „Geltungswert“ und „Bedürfniswert“ in diese Richtung transferiert:

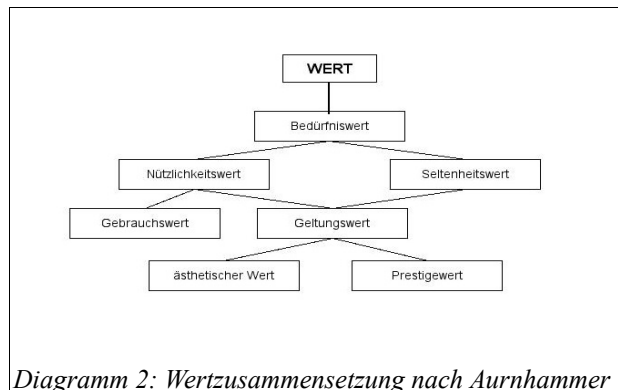


Diagramm 2: Wertzusammensetzung nach Aurnhammer

Von den meisten Autoren wird in diesem Zusammenhang von Gebrauchswert gesprochen; die feineren Unterscheidungen, die Aurnhammer bietet, bleiben zumeist unbeachtet und sind für die grundlegende Betrachtung auch nicht unbedingt erforderlich, wohl aber bei einer Nutzwertanalyse nach dem Zielbaumverfahren, das u.a. darauf aufbaut, daß die Verhältnisse der einzelnen Wertanteile sich verändern können (sprich die Gewichtung) und eine genaue Analyse der verschiedenen Bestandteile des Werts zu fundierten Aussagen vor allem hinsichtlich Wertminderungsfragen führt.

5 Aristoteles, *Politica*, Buch I, Kap. 9

6 [124], Wiederabdruck eines Artikels aus dem Jahr 1981 in *Baurecht*, S. 139 ff.

Unberücksichtigt bleiben allerdings nach meiner Meinung in obigem Diagramm 2 weitgehend die Marktbedingungen, die erst die Situation schaffen, daß es wohl für nahezu alle Gegenstände einen Tauschwert gibt, der wiederum bei der Einwertung in eine Währung Grundlage des Austauschs dieses wie anderer Güter in die entsprechende Geldmenge ist.

Die wenigsten Güter werden einen Tauschwert aufweisen, obwohl sie über keinen Gebrauchswert verfügen. Trotzdem diese beiden Wertbegriffe - Tauschwert und Gebrauchswert - nahezu allen Gegenständen, insbesondere allen Wirtschaftsgütern zugeordnet werden können, sind sie für unsere Betrachtungsweise weitgehend ohne Bedeutung. Bei der Betrachtung der Schadensregulierung muß man nicht einen ins abstrakte gehenden Tauschwert von Gütern ermitteln, sondern konkrete Werte auf dem Markt, sei es der Neuwert, Zeitwert, Verkehrswert oder andere noch zu bestimmende Werte. Und hinsichtlich einer vertieften Besprechung des Gebrauchswerts würde unsere Diskussion unnötigerweise ins Philosophische abgleiten, wenn wir uns für unsere Zwecke ernsthaft darüber Gedanken machen müßten, welche Gegenstände wie etwa Ausstellungsstücke in Museen keinen Gebrauchswert, wohl aber einen Tauschwert aufweisen, oder inwieweit man den Begriff Gebrauchswert auch in diesem Zusammenhang benutzen kann, ohne daß sich sein Inhalt in Beliebigkeit verliert.⁷

2 Wert - Preis

Zwei Schachteln Zigaretten gegen ein halbes Pfund Butter - die Schwarzmarktsituationen in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg werden den meisten Lesern nur aus Erzählungen und Filmen bekannt sein. Ein Wert wurde gegen einen anderen Wert getauscht, Geld blieb bei dem Tauschhandel außen vor. Genau dieses Austauschverhältnis von Gütern ist in ökonomischem Sinn der Wert eines Gutes. Tauschhandel ist aber seit langem weltweit die Ausnahme, auch wenn er in den letzten Jahren an verschiedenen Orten im Rahmen organisierter Nachbarschaftshilfe eine kleine Blüte erlebt. Der Warenaustausch erfolgt über Geld als Äquivalent, als „universeller Wertspeicher“⁸. Der Geldbetrag für den Wert eines Gegenstands ist sein Preis.

Der Schadenersatz erfolgt heute als Regelfall durch einen finanziellen Ausgleich, auch wenn ursprünglich die Wiederherstellung beschädigter Gegenstände, die Naturalrestitution, im Vordergrund der gesetzlichen Regelungen stand und von manchen Versicherungsgesellschaften heute entgegen der institutionalisierten finanziellen Entschädigung wieder einzuführen versucht wird. In der Schadensregulierung wird dennoch fast nur vom Wert der Gegenstände die Rede sein, der sich eben in einem zugehörigen Preis ausdrückt. Glücklicherweise kommt es

7 Interessante und grundsätzliche Ausführungen hierzu finden sich in: Krzysztof Pomian, Der Ursprung des Museums. Vom Sammeln, Berlin 1998

8 [52], S. 16

diesbezüglich nur gelegentlich zu Verwirrung, etwa bei Neuwert und Neupreis, Marktwert und Marktpreis⁹ oder Schätzwert und Schätzpreis. Da aber der Preis nur der monetäre Ausdruck des Werts ist, liegt eine so weit gehende Begriffseinstimmung vor, daß eine synonyme Verwendung kaum Grund zur Kritik wäre außer im Sinne eines nicht völlig präzisen Sprachgebrauchs. Bei anderen Wertbegriffen ist diese Verwechslung ohnehin kaum möglich (etwa Zeitwert und Zeitpreis oder gemeiner Wert und gemeiner Preis).

3 Verkehrswert

Der Verkehrswert ist derjenige Preis eines Gegenstands, der auf dem Markt üblicherweise, das heißt unter üblichen Marktbedingungen und Bewertungskonditionen, für diesen Gegenstand zu erzielen ist. Damit beinhaltet der Verkehrswert sowohl dem Neuwert wie den Zeitwert, den gemeinen Wert, aber auch den Handelswert¹⁰ und natürlich - in neudeutsch - den market value, weil bedeutungsideologisch:

- auch der Neuwert ist Verkehrswert, da für einen neuwertigem Gegenstand üblicherweise der Neuwert, sprich Neupreis zu erzielen ist.
- auch der Zeitwert ist Verkehrswert, denn der häufigste Gebrauch des Begriffs Zeitwert zielt nicht auf den rechnerisch zu ermittelnden Zeitwert (siehe Kapitel) ab, sondern auf den Wiederbeschaffungspreis (Wert) eines Gegenstands von gleicher Art und Güte in gebrauchtem Zustand.
- auch der Handelswert¹¹ ist in aller Regel mit dem Verkehrswert gleichbedeutend.
- der gemeine Wert ist nach § 9 Bewertungsgesetz der zu erzielende Preis¹², also wieder der Verkehrswert.

Der Verkehrswert ist also – im bisherigen Sprachgebrauch - kein fixer Betrag oder fester Anteil von einer anderen Bezugsgröße wie etwa dem Neuwert, sondern abhängig von Marktbedingungen und Bewertungskonditionen. Wiederum ist alles relativ.

Um ehrlich zu sein, ich bin immer froh, wenn ich eine Bewertung zum Verkehrswert durchzuführen habe. In fast allen Fällen handelt es sich um Nachlaßbewertungen oder Bewertungen in Scheidungsverfahren. Der zu bestimmende Wert erschien nicht nur mir lange Zeit unzweifelhaft und einfach. Manchmal zwar nur als „Wert“ vorgegeben, meist aber mit Verkehrswert oder gemeinem Wert, war im

9 Das HGB etwa spricht mit einer hier irrelevanten Ausnahmen nur von Marktpreis, ansonsten aber vom gemeinen Wert.

10 Zum Begriff Handelswert bitte den einführenden Absatz zu Kap. auf S. 22 beachten!

11 siehe Fußnote 10

12 (2) Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.“

Sinne der Auftraggeber immer derjenige Wert eines Gegenstands gemeint, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einem Verkauf von privat an privat für diesen üblicherweise zu erzielen ist. Daran gab es auch von Seiten der Auftraggeber nie Zweifel.

Gelegentlich tauchte der Verkehrswert aber in anderen Zusammenhängen auf, war anders zu bestimmen, ergab einen wesentlich höheren Betrag und brachte dadurch Verunsicherung in meine heile Welt der Wertermittlung. Der Verkehrswert war nicht eindeutig, der – wenn man noch einen Wertbegriff fallen lassen will – Nachlaßwert war nicht die einzige Bedeutung des Verkehrswerts. Wie wir noch sehen werden und wie dieses Kapitel auch bis hierhin schon gezeigt haben sollte, ist meines Erachtens eine Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs für die verschiedenen Wertbegriffe dringend geboten, um Doppel- und Mehrdeutigkeiten zu vermeiden und der Wertermittlung eine einheitliche und damit verlässlichere Grundlage zu geben.

Was bedeutet es aber nun konkret, wenn oben ausgesagt wurde, daß der Verkehrswert abhängig ist von Marktbedingungen und Bewertungskonditionen? Lässt sich damit das Problem lösen, daß bei verschiedenen Bewertungsfällen jeweils der Verkehrswert angefragt ist, das Ergebnis aber für ein und denselben Gegenstand unterschiedlich ausfallen kann? Hier sind wir nach meiner Meinung auf der richtigen Spur, denn der häufigste und zugleich gravierendste Fehler bei Wertermittlungen ist das Außerachtlassen grundlegender Bewertungskonditionen. Wiederum bei Uwe Borg findet sich der folgende und häufig vollkommen vernachlässigte Satz: „Ein festgestellter Wert gilt nur für einen bestimmten Bewertungsstichtag und zu einem an einem konkreten Anlaß gebundenen Bewertungszweck.“¹³

Bewertungsstichtag, vor allem aber Bewertungszweck sind die beiden Stichworte, die mehrfach unterstrichen werden müssen, um das Bedeutungsdurcheinander verschiedener Wertbegriffe aufzulösen. Überspitzt ausgedrückt, die Aussage „Der Gegenstand A hat den Wert X.“ ist immer schon deshalb falsch, wenn in dieser Aussage Bewertungsstichtag und Bewertungszweck fehlen.

3.1 Marktbedingungen und Bewertungskonditionen

Auch wenn wir uns inmitten der Besprechung des ersten Wertbegriffs, des Verkehrswerts, befinden, ist daher ein Exkurs zu diesem grundlegenden Bewertungskonditionen unabdingbar. Daß dies an dieser Stelle erfolgt und nicht wie bei einem rein systematischen Aufbau dieses Kapitels zu erwarten vor der Besprechung der einzelnen Wertbegriffe, hat seinen Grund darin, daß sich dieses Buch nicht alleine an den fachlich vorgebildeten Leser wendet und der in Versicherungs- und Wertfragen unbedarfte Leser die Bedeutung dieser beiden Vorbedingungen einer Wertermittlung an dieser Stelle des Kapitels wohl eher einzuschätzen weiß als bei einer rein theoretischen Ableitung.

13 [52], S. 34

3.1.1 Marktbedingungen

Angebot und Nachfrage bestimmen den Marktwert. In den meisten Fällen wird dies auch zutreffen, so daß eine wirtschaftswissenschaftliche Diskussion über die mit diesem Themenbereich zusammenhängenden Fragen und Probleme hier entfallen kann. Allerdings ist diese Aussage so verallgemeinert, daß sie zwar für im Einzelfall betrachtete Kauf-/Verkaufsvorgänge zutrifft, aber weitere Marktbedingungen unberücksichtigt bleiben. Dies sind vor allem die Frage, von welchem Markt reden wir, sprich wer kauft oder verkauft, und unter welchen Voraussetzungen.

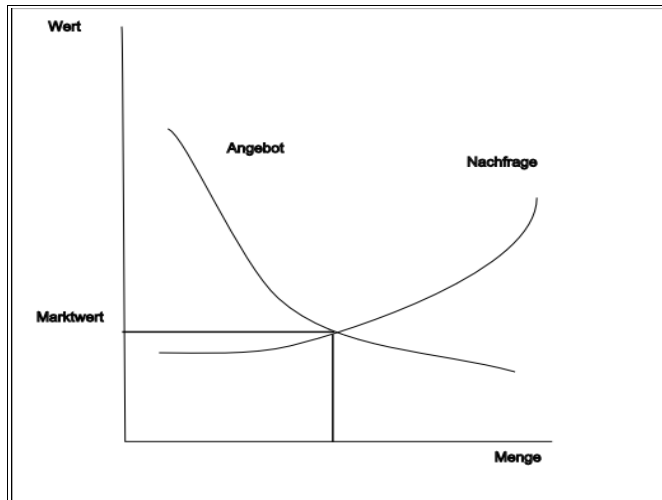


Abbildung 1: Der Marktwert als Schnittpunkt der Angebots- und Nachfragekurve

Wenn ein Hersteller oder Handelsunternehmen Ware auf dem Markt bringt und verkauft, so gibt es schon unterschiedliche Märkte, je nach dem, ob es sich um einen Verkauf an Zwischenhändler, Wiederverkäufer oder Endkäufer handelt. Geht es nicht um neuwertige, sondern gebrauchte Produkte, so ist der Markt beim Verkauf von privat an privat für den Verkäufer wie für den Käufer derselbe, nicht aber beim Kauf im hierauf spezialisierten Handel, der bei gebrauchten Fahrzeugen und Maschinen, vor allem aber bei Sammelgegenständen und Antiquitäten einen sehr hohen Marktanteil ausmacht. Der Gebrauchtwagen- oder allgemein Gebrauchtwarenhändler wird gebrauchte Gegenstände nur zu einem wesentlich geringeren Preis ankaufen als er sie selbst verkauft, da sein Geschäft nur über diese Handelsspanne existieren kann. In beiden Fällen aber, sowohl beim Verkauf durch den Gebrauchtwarenhändler wie auch durch den bei dem Verkauf etwa von privat an ihn handelt es sich nach der bislang gängigen Definition um den Verkehrswert, um denjenigen Preis eines Gegenstands, der auf dem Markt üblicherweise für diesen Gegenstand zu erzielen ist. Der Verkehrswert ist aber bei dem Ankauf eines Gegenstands durch den Gebrauchtwarenhändler ein anderer als wenn er später durch ihn verkauft wird, er ist also nicht eindeutig, sondern wird durch spezifische Marktbedingungen (hier: Ankauf oder Verkauf im Gebrauchtwarenhandel) bestimmt. Es bietet sich an, und wir werden später hierauf eingehen, diese beiden Werte auch begrifflich unterschiedlich zu bezeichnen.

Eine weitere Marktbedingung ist, unter welchen Umständen der Kauf/Verkauf von statten gehen muss. Die für uns wesentlichen Umstände (weitere, zu sehr ins Detail gehende sind hier nicht zu besprechen) sind der Zeitablauf sowie die Frage, ob bei einer Mehrheit von Gegenständen diese insgesamt oder aber einzelnen verkauft werden können. Der Zeitfaktor ist für einen Kauf/Verkauf eine

sehr wesentliche Bedingung, da ohne Zeitnot auf eine Gelegenheit gewartet werden kann, bei der ein besonders günstiger Preis erzielt wird. Unter Zeitdruck zu kaufen oder zu verkaufen, bedeutet stets, wenig Auswahlmöglichkeiten zu haben und zudem möglicherweise einen Aufpreis oder Abschlag für die rasche Geschäftsabwicklung in Kauf nehmen zu müssen.

Ob man bei einem Nachlaß als sehr häufig vorkommendes Beispiel für eine Mehrheit von Gegenständen einzelne Gegenstände verkauft oder aber den Nachlass insgesamt, macht einen gewaltigen Unterschied aus. Für einzelne Gegenstände finden sich unterschiedliche Interessenten, mit hoher Wahrscheinlichkeit aber nicht für alle vorhandenen einzelnen Gegenstände. Und für die Gesamtheit des Nachlasses ist die Zahl der Interessenten meist vergleichsweise gering und beschränkt sich auf Nachlaßverwerter oder Trödler bei einem üblichen Haushalt. Selten, daß sich ein Auktionshaus hierfür interessiert.

Ein kurzer Ausflug sei hier zu der Grenznutzentheorie erlaubt, einer nach meiner Meinung reichlich überschätzten „Berechnungsweise“ für die Marktbedingungen. Sie wird einem in jedem theoretischen Werk zu Wertfragen begegnen und zwar zur Auflösung der Paradoxien der Arbeitswertlehre, wie sie Ricardo und Marx in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt haben. Die Arbeitswertlehre besagt vereinfacht nichts anderes, als daß der Wert von Produkten durch die zu ihrer Herstellung aufgewandte Arbeit gebildet wird. Das klingt eigentlich einleuchtend und einfach und gilt selbst noch für vollautomatische Produktionsstraßen, denn die Fertigungsroboter müssen auch erst gebaut werden und geben anschließend nur einen Teil ihres Werts an die durch sie hergestellten Produkte weiter. Aber natürlich lassen sich mit diesem vereinfachten Ausschnitt aus der Arbeitswertlehre die Preise eines Picassos oder i-Phones nicht erklären und damit war die Arbeitswertlehre schon untauglich, noch dazu, da sie in wesentlichen Teilen von Marx stammte. Ich erinnere den Leser daran, daß dieses Kapitel von den Marktbedingungen handelt und mit „Angebot und Nachfrage“ begann; dies zur Arbeitswertlehre hinzugefügt, sieht die Beurteilung von Picassos oder i-Phones schon anders aus.

Aber Thema meines Exkurses ist die Grenznutzentheorie, die auf die Wertentstehung nicht eingeht, sondern Nutzen (oder Genuß) eines Gutes den Überlegungen zu Grunde legt. Grenznutzen ist dabei derjenige Nutzen, der mit der letzten Teilmenge eines Gutes erzielt wird. Aurnhammer bringt dazu in dem bereits zitierten Artikel¹⁴ ein Beispiel des Sachverständigenkollegen Dr. Walterspiel über einen Verdurstenden in der Wüste, das ich etwas modifiziert wiedergebe. Ein Verdurstender in der Wüste trifft auf einen Tanklastwagen, der Trinkwasser zu einer abseits gelegenen Bohrstelle transportiert und 10.000 l Wasser mit sich führt. Der Verdurstende bietet dem Tankwagenfahrer sein gesamtes Vermögen, das er mit sich führt, für einen Liter Wasser an: 100.000 €. Der Tankwagenfahrer rechnet kurz und erklärt sich erfreut zum Milliardär. Ein Trugschluß, denn nach dem ersten Liter Wasser hat der fast Verdurstete nicht nur kein Geld mehr, er hätte sicherlich auch ein geringeres Interesse an dem zweiten Liter oder gar einem dritten oder

14 [124]

weiteren Liter Wasser, der in seiner Situation möglicherweise nur mehr Übelkeit verursacht.

Die Grenznutzenanalyse sieht hier einen klassischen Fall eines immens hohen Gebrauchswerts und eines äußerst geringen Grenznutzens, denn den letzten der 10.000 l Wasser wird der vor dem Verdursten Gerettete kaum mehr haben wollen.

Benötige ich für diese Erkenntnis die Grenznutzenanalyse? Nein, ich verweise auf die ersten drei Worte dieses Kapitels: Angebot und Nachfrage. Das ist beim ersten Liter Wasser anders als beim dritten und allen weiteren, die Marktbedingungen haben sich geändert.

Aurnhammer verweist in seinem Artikel nicht umsonst auf den Hauptansatzpunkt der Kritik an der Grenznutzenanalyse, die Messung des Nutzens. Die Objektivierung des Nutzens, das klingt schön, erinnert an den objektiven Wert, den viele suchen. „Zum Messen braucht man jedoch einen Maßstab, der bisher nicht gefunden werden konnte ...“¹⁵, und ich stelle keine besonders gewagte Hypothese damit auf, daß dies auch zukünftig trotz wohlklingender mathematischer Lösungsversuche so bleiben wird. Der Nutzen ist subjektiv, darauf läßt sich kein Wertbegriff aufbauen, der den Einzelfall transzendieren will.

Zurück aus den esoterischen Sphären der Wertdiskussion in die praktischen Niederungen, zu den tatsächlich vorhandenen Marktbedingungen. Der Lastwagenfahrer aus dem Beispiel wird kein Milliardär werden, weil er Bewertungsstichtag (Bewertungszeitpunkt, 1., 2., 3. usw. Liter Wasser) und Bewertungszweck (1. Liter: Rettung vor dem Verdursten; 2. Liter: Wasserbedarf nicht mehr so dringend; 3. Liter: was ist mir ein unerwünschtes Brechmittel wert?) nicht berücksichtigt.

3.1.2 Bewertungsstichtag

Die Bedeutung des Bewertungsstichtags ist im Grunde banal und wird dennoch auf dem Sektor Wertermittlung häufig übersehen. Eigentlich ist es selbstverständlich, daß sich der Wert von Gütern auf dem Markt laufend verändert und sich damit die Aussage über einen Wert eines Gutes schon am nächsten Tag als unzutreffend erweisen kann; an den Börsen lebt eine ganze Branche nur davon. Hier spielen Faktoren hinein wie vor allem Inflation, technischer Fortschritt oder veränderte Nutzungsmöglichkeiten.

Die Auswirkungen des Bewertungsstichtags auf den ermittelten Wert sind vor allem dort von Bedeutung, wo die Marktsituation laufend starken Schwankungen unterworfen ist oder aber am Bewertungsstichtag vor allem durch den zeitlichen Abstand zum Bewertungstag eine deutlich unterschiedliche Marktsituation gegeben ist.

Der Bewertungstag ist lediglich der Tag, an dem eine Wertermittlung erfolgt. Er kann, wird aber vor allem bei schriftlichen Ausarbeitungen der Wertermittlung selten mit dem Bewertungsstichtag übereinstimmen.

15 a.a.O.

3.1.3 Bewertungszweck

Bewertungen und Wertermittlungen erfolgen nicht, weil dies eine ganz angenehme Beschäftigung oder ein interessanter Zeitvertreib ist. Es wird immer ein bestimmtes Interesse an einer Bewertung vorliegen, ein bestimmter Zweck verfolgt werden mit der Wertermittlung. Dieser Zweck muss angegeben werden, genauso wie auch bei der Erstellung von Gutachten allein schon aus Haftungsgründen durch einen wohl überlegt handelnden Sachverständigen stets der Zweck des Gutachtens explizit ausgewiesen sein wird.

Der Bewertungszweck bestimmt den zu ermittelnden Wert. Als Beispiel ist wieder unser Standardschaden von Seite heranzuziehen. Besteht für einen der Geschädigten eine Hausratversicherung, so kann diese theoretisch den Ersatz zerstörter Gegenstände zum Zeitwert (nur bei den heute nur noch selten anzutreffenden VHB 42, 66 und 74) oder zum Neuwert vorsehen. Der Bewertungszweck ist die Feststellung der Schadenshöhe, das heißt des Versicherungswerts eines zerstörten Hausratsgegenstand nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen, eben zum Zeitwert oder zum Neuwert. Bei einem Gegenstand, dessen durchschnittliche technische Lebensdauer in etwa erreicht ist, zum Beispiel einem 10 Jahre alten elektrischen Rasierapparat, macht dies einen Unterschied von etwa 100 zu 10 im ermittelten Wert aus. Ähnliches gilt auch für andere zu ermittelnde Werte, wie auch obiges Diagramm 1 schon zeigte. So macht etwa der aus dem Standardschaden möglicherweise resultierende Bewertungszweck „Geltendmachung eines Ersatzanspruchs aus einem Haftpflichtschaden“ die Ermittlung des Gebrauchtwerts (s.u.) erforderlich.

3.2 Zusammenfassung Exkurs Marktbedingungen und Bewertungskonditionen

Von der Systematik der Besprechung der Wertbegriffe her wäre es nicht unbedingt zu erwarten, daß zuerst der Verkehrswert besprochen wird, nachdem im Versicherungsvertragsgesetz als Versicherungswert grundsätzlich der Zeitwert vorgesehen ist. Abgesehen davon, daß es auch andere Festlegungen gibt wie im Bewertungsgesetz eben mit dem Verkehrswert als generell zu ermittelndem Wert (auch wenn sich das Bewertungsgesetz eigentlich nur auf finanzrechtliche Bewertungen bezieht), erschien mir die Voranstellung des Verkehrswerts vor anderen Wertbegriffen sinnvoll, weil sich beim Verkehrswert besonders deutlich die Bedeutung der Marktbedingungen für die Wertermittlung darstellen läßt, die beim selben zu bestimmenden Wertbegriff zu erheblich unterschiedlichen Ergebnissen führen. Für die beiden anderen, hier besprochenen und wesentlichen Bedingungen der Wertermittlung, Bewertungsstichtag und Bewertungszweck, gilt gleichfalls, daß ohne sie zu berücksichtigen der zu ermittelnde Wert oder genauer die Wertart überhaupt nicht bestimmt werden kann. Die im folgenden besprochenen Wertbegriffe können zwar in eine gesamte Wertstruktur für einen Gegenstand eingefügt

werden, sind aber gleichzeitig auch Ausdruck eines spezifischen Bewertungszwecks.

4 Neuwert

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis eines Gegenstands von gleicher Art und Güte in neuem, das heißt ungebrauchtem Zustand. Auch wenn das neue Versicherungsvertragsgesetz für alle sachbezogenen Versicherungen den Zeitwert als Versicherungswert definiert, so wird dennoch in der praktischen Vertragsgestaltung nahezu aller privaten Sachversicherungen der Neuwert als Versicherungswert vereinbart sein. Insofern ist der Neuwert von erheblich größerer Bedeutung, als dies das Versicherungsvertragsgesetz annehmen lässt.

Sämtliche Gegenstände, die ein Privatmann oder eine Firma erworben hat, sind grundsätzlich als gebrauchte Gegenstände anzusehen. Es treffen auf sie die Definitionskriterien des Neuwerts schon nicht mehr zu, wenn sie auch nur den Läden des Verkäufers verlassen oder als Lieferung beim Käufer eingegangen sind. Es ist dabei weitgehend unerheblich, ob diese Gegenstände noch original verpackt sind (Anmerkung: Fußnote: es mag hier Sonderfälle bei speziellen Geschäftsbeziehungen geben, etwa der Rücknahme von Gegenständen durch den Lieferanten, was in Kulanzgründen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der jeweiligen Geschäftsbeziehung begründet sein kann oder aber in der problemlosen Möglichkeit, die Ware anderweitig wiederum als neuwertig zu verwerten. Wie wenig die Originalverpackung den Neuwert garantiert, kann für unzählige Gegenstände in Ebay nachvollzogen werden.). Für einen gebrauchten Gegenstand gilt aber als Wertbestimmung generell der Gebrauchtwert, Verkehrswert oder Zeitwert. Wenn in den Versicherungsbedingungen der (zumeist nur bei den privaten) Sachversicherungen im Gegensatz dazu als Versicherungswert der Neuwert vereinbart wird, so ist die Begründung hierfür nicht in grundsätzlichen Wertüberlegungen zu suchen, sondern in einer Vereinfachung der Wertbestimmung für die jeweiligen Verträge sowohl im Abschluss- wie auch im Schadensfall. Speziell auf dem Gebäudesektor soll damit zusätzlich dem Problem Rechnung getragen werden, daß eine Wiederherstellung im Regelfall nicht zu Zeitwertbeträgen möglich ist, das heißt Wiederherstellungskosten tatsächlich in voller Höhe anfallen und damit dem Neuwert entsprechen. Viele Versicherungsnehmer wären nicht in der Lage, die Differenz zwischen Zeitwert und den tatsächlichen Wiederherstellungskosten aus der eigenen Tasche zu bezahlen. Die Folgen wären absehbar: eine Vielzahl erbittert ausgefochtener Streitigkeiten um die Höhe des Zeitwerts mit der Gefahr starken Imageschadens für die Branche. Die Neuwertregelung führt zu einem erheblichen Vorteil für den Versicherungskunden, da dieser beim Abschluss einer Versicherung sich nicht gleichzeitig Gedanken darüber machen muß, wie er die im Laufe der Jahre und der damit zunehmenden Vernutzung des Gegenstands ständig größer werdende Differenz zwischen versichertem Zeitwert und für

die Wiederherstellung erforderlichem Neuwert anderweitig und zusätzlich absichern muß.¹⁶

Die Bestimmung des Neuwerts für zu ersetzende Gegenstände wird in der Mehrheit der Fälle keine besonderen Schwierigkeiten aufwerfen. Für noch auf dem Markt erhältliche Gegenstände ist dies der Wiederbeschaffungspreis, wobei gegebenenfalls besondere Kaufgewohnheiten berücksichtigt werden müssen.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Wertfindung, wenn der betreffende Artikel nicht mehr als Neuware auf dem Markt vertrieben wird. Hier ist die ergänzende Bestimmung in den Versicherungsbedingungen „von gleicher Art und Güte“ von Bedeutung. Es ist danach ein Gegenstand zu ermitteln, der in seiner Art und Qualität dem zerstörten oder beschädigten entspricht. Gerade bei technischen Geräten und den bei gleicher Leistungsfähigkeit hierfür ständig sinkenden Preisen wird dies sehr häufig bedeuten, daß der Ersatzbetrag trotz Neuwertersatz in seiner Tendenz immer unter dem ursprünglichen Anschaffungspreis bleiben wird.

Bei Neuwertversicherungen ist schließlich noch zu beachten, daß nach manchen Versicherungsbedingungen der Ersatz zum Neuwert nicht uneingeschränkt gilt. Die bei weitem wichtigste diesbezügliche Einschränkung betrifft die Gebäudebrandversicherung (und die allgemeine Feuerversicherung). Hier sieht etwa Paragraph 11 5. AFB 87 (und im neuen Versicherungsvertragsgesetz in Paragraph 93 gleichfalls ausdrücklich geregelt) vor, daß der Ersatz zum Neuwert nur dann zu leisten ist, wenn das zerstörte Bauwerk am gleichen Ort und in gleicher und Zweckbestimmung wieder errichtet wird. Ansonsten ist nur der Zeitwert zu erstatten. Besonders die Bedingungen am gleichen Ort und in gleicher Art und Zweckbestimmung“ können hier zu dramatischem Konfliktstoff führen.

Hier einige Beispiele für die Definitionen des Neuwerts in Versicherungsbedingungen:

<p><i>1. Versicherungswert von Gebäuden ist</i></p> <p><i>a) der Neuwert;</i> <i>Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten; (AFB 87 § 5)</i></p> <p>-----</p> <p><i>2. Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist</i></p> <p><i>a) der Neuwert;</i> <i>Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag; (AFB 87 § 5)</i></p>

16 Der Ersatz des Neuwerts für einen Gegenstand, der grundsätzlich nur mehr einen geringeren Verkehrswert oder Zeitwert aufweist, bedeutet für den Geschädigten in gewisser Hinsicht zweifelsohne eine Besserstellung. Warum dies dennoch möglich ist, diese Regelung nicht gegen das Bereicherungsverbot des Paragraphen 55 VVG alt (im VVG neu nur in geänderter Form in § 78, andererseits zusätzlich ausdrücklich in § 200 für die Krankenversicherung enthalten) verstößt und Versicherungen nicht als Glücksspiel zu werten sind, macht sehr ausführliche und den Rahmen hier eindeutig sprengende Ausführungen erforderlich, ließ sich aber in den Kommentaren zum Versicherungsvertragsgesetz nachlesen lassen. siehe etwa [112], [113], [114], [115], [117] und [118]

 a) der Neuwert; Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten; (VGB 88 § 14 1.)

VGB 2000 Fassung DEVK 2005: *keine Neuwertdefinition, sondern folgende Festlegung des Versicherungsumfangs: Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein beschriebenen Gebäude. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten*

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). [z. B. VHB 2006 HDI § 12 3.; identisch VHB 2002 AXA § 12 3. oder Musterbedingungen GDV VHB 2000 § 12 3. bzw. § 12 4. (GDV_0620.pdf bzw. GDV_0630.pdf), VHB 92 § 18 2. (GDV_0602.pdf)]

Es ist anzumerken, daß der Neuwert nicht auf alle Gegenstände zutrifft, da sie nicht neuwertig, aber dennoch von besonderem Wert sind, etwa Kunstgegenstände oder Antiquitäten. Bei diesen zumeist als Wertgegenstände in der Hausratversicherung oder speziellen Kunstversicherungen zusammengefaßten Gegenständen ist die Wertentwicklung häufig anders als bei üblichen Gebrauchsgütern, sie gewinnen (nicht alle und immer, aber zumeist) mit dem Zeitablauf an Wert, anstatt entsprechend der einfachen Zeitwertberechnung ausgehend von einer durchschnittlichen technischen Lebensdauer kontinuierlich bis zur völligen Entwertung an Wert zu verlieren. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird der Versicherungswert für diese Gegenstandsgruppe häufig besonders bestimmt, allerdings inhaltlich vollkommen übereinstimmend mit der Neuwertdefinition, nur unter Weglassung des Zusatzes „in neuwertigem Zustand“. Als Beispiel hierfür für viele gleichlautende Versicherungsbedingungen aus VHB 2006 HDI § 12 4. und identisch VHB 2002 AXA § 12 3. oder Musterbedingungen GDV VHB 2000 § 12 4. bzw. § 12 5. (GDV_0620.pdf bzw. GDV_0630.pdf), VHB 92 § 18 3. (GDV_0602.pdf):

Für Kunstgegenstände (siehe § 28 Nr. 1 d) und Antiquitäten (siehe § 28 Nr. 1 e) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

Als Bewertungszweck ist für den Neuwert vergleichsweise eindeutig zumeist die Bestimmung des Versicherungswerts im Rahmen einer Sachversicherung anzunehmen. Der Schadensersatz muß dennoch nicht zum Neuwert erfolgen, viel-

mehr kann der Neuwert auch lediglich Grundlage der Ermittlung des Zeitwerts sein. In anderen Bewertungszusammenhängen ist der Neuwert im Grunde nicht von Bedeutung.

5 Zeitwert

Mit dem neuen Versicherungsvertragsgesetz wird in Paragraph 88 zumindest für die Sachversicherungen der Versicherungswert als Zeitwert definiert, oder andersherum die Definition des Zeitwerts erfolgt auf aktuellste Weise an dieser Stelle. Diese Annahme ist allerdings nur dann richtig, wenn man die Kommentierung des Regierungsentwurfs für das neue Versicherungsvertragsgesetz, in der sich der Begriff Zeitwert einzig findet, als wirklich maßgeblich für derartige Begriffsbestimmungen ansieht.

5.1 Sachversicherungszeitwert

Bereits bislang galt als breiteste Definition des Zeitwerts in inhaltlicher Übereinstimmung mit der Definition des Versicherungswerts im VVG neu, daß sich dieser aus dem Wiederbeschaffungspreis eines Gegenstands gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand und einem kalkulatorischen Ansatz einer Minderung für Alter und Vernutzung berechnet. Bei dieser Definition wird kaum Bezug genommen auf den aktuellen Markt außer in indirekter Weise durch den Ansatz einer spezifischen technischen Lebensdauer des Gegenstands als Basis für die Kalkulation des Abzugs aufgrund des Alters. Die durchschnittliche technische Lebensdauer ist ein auf dem Markt realisierter Wert durch den dort feststellbaren Zyklus der Wiederbeschaffung vergleichbarer Gegenstände. Damit erfolgt allerdings kein Bezug zu einem konkreten Preis am Markt.

Anders ausgedrückt, der Zeitwert kann, muß aber nicht und wird auch in den meisten Fällen nicht dem Wiederbeschaffungspreis eines Gegenstands von gleicher Art und Güte im gebrauchten Zustand entsprechen, das heißt einer Variante des Verkehrswerts. Je nach Berechnungsweise wird der Zeitwert in den allermeisten Fällen regelmäßig über dem Gebrauchswert (s. u. Kap.) liegen.

Nur am Rande sei zu dem diesem Kapitel eine besondere Bedeutung verleihenden Thema der verwirrenden Begriffsbedeutungen erwähnt, daß in den Fahrzeugkaskoversicherungsbedingungen (entspricht der Sachversicherung auf dem Kfz-Sektor) der Ersatz für ein Totalschadenfahrzeug nicht kalkulatorisch, sondern marktorientiert mit dem Wiederbeschaffungswert definiert wird.

5.1.1 Was ist die übliche Betrachtungsweise?

Der Zeitwert ist ein künstlicher Wert, der in der Realität als Preis eines Gegenstands nur bei zufälligem Zusammenfall mit dem Verkehrswert vorkommt. Er ist eine Rechengröße auf der Basis einiger tatsächlicher Wertfaktoren. Diese tatsächlichen Wertfaktoren sind der Neuwert des betreffenden Gegenstands, sein Alter, die durchschnittliche technische Lebensdauer sowie die am Gegenstand feststellbare Vernutzung im Verhältnis zur durchschnittlichen Vernutzung.

$$ZW = NW \times \frac{(TL - A)}{TL} \times VG$$

mit: ZW = Zeitwert TL = technische Lebensdauer
 NW = Neuwert A = Alter
 VG = Vernutzungsgrad

Die sich ergebende Formel ist einfach, wobei in der Praxis die Handhabung meist nochmals deutlich mehr simplifiziert wird, indem der Korrekturfaktor für den spezifischen Erhaltungszustand beziehungsweise die Vernutzung fallen gelassen und nur der Alters-/Lebensdauerfaktor als Zeitwert benannt wird. „Dieses Sofa (Teller, Glas, Fernsehgerät, Haus, Auto, was auch immer) hat einen Zeitwert von 60%!“ Wenn Sie das bei einer Schadensbewertung hören oder lesen, mag dies zwar stark vereinfacht sein und im Hinblick auf manche Anspruchsgrundlage auch nicht korrekt, dies bedeutet aber in den meisten Fällen noch nicht, daß sie damit schlechter fahren als bei einer sehr ausführlichen und umfangreichen Wertberechnung des Schadens. In vielen Schadensfällen läßt sich die Schadensberechnung auch kaum anders durchführen, vor allem wenn der zu bewertende Gegenstand nicht mehr vorhanden ist wie dies etwa bei einem Brandschaden häufig auf viele Gegenstände zutrifft. Der konkrete Erhaltungszustand und der Nutzungsgrad des Gegenstands ist nicht bekannt. Es stehen zur Schadensberechnung nur der angegebene Neuwert und die sich aus der Art des Gegenstands ergebende durchschnittliche technische Lebensdauer zur Verfügung. Die hieraus zu berechnende Entwertungskurve ist linear, das heißt eine Gerade, wie das obige Musterbeispiel zeigt.

Diese Entwertungskurve ist nur exemplarisch, sie müßte natürlich in der X-Achse mit der spezifischen durchschnittlichen technischen Lebensdauer in Jahren und in der Y-Achse mit dem jeweiligen Neupreis des Gegenstands in Euro beschriftet sein. Außerdem ver-

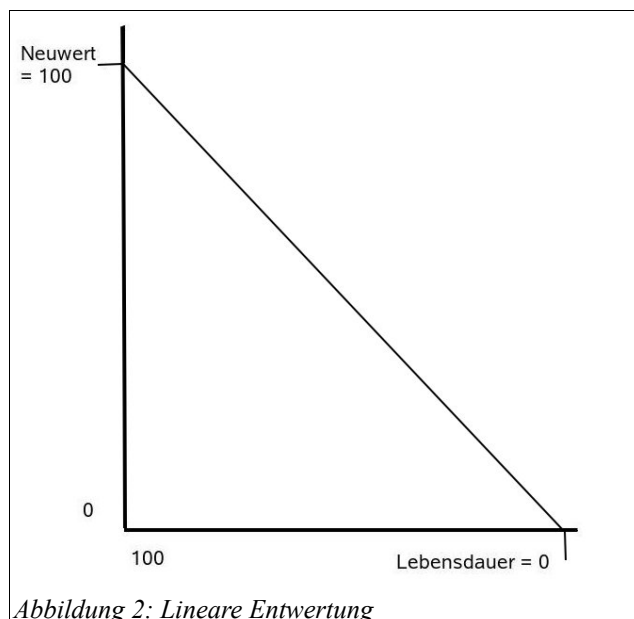
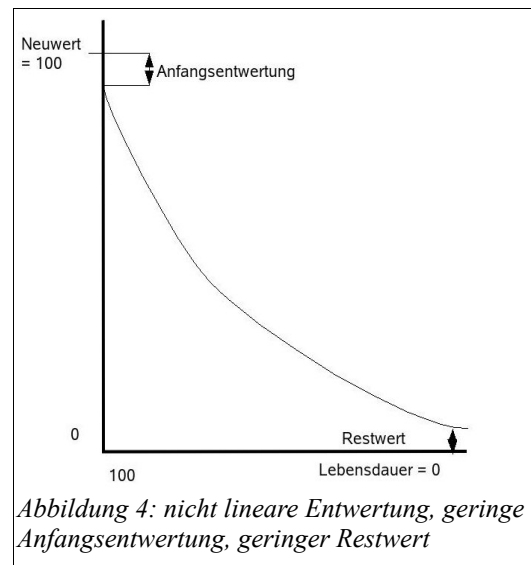
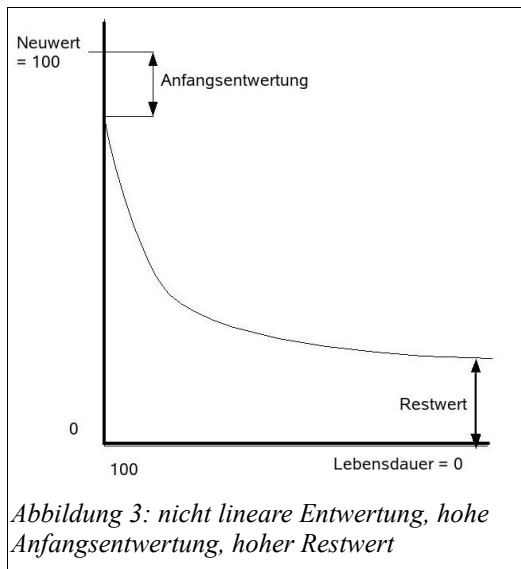


Abbildung 2: Lineare Entwertung

nachlässigt sie den spezifischen Vernutzungsgrad wie auch einen fast immer zu berücksichtigenden Schrottwert oder Restwert.

Faktische und dem Marktpreis, sprich Verkehrswert entsprechende Entwertungskurven verlaufen hingegen völlig anders. Sie beginnen - ganz wesentlich – fast nie bei 100%, sondern kalkulieren die sich einstellende dramatische Anfangsentwertung durch den Vorgang, daß die Gegenstände vom Hersteller/Händler übernommen wurden. Die weitere Entwertung ist eine Hyperbel, das heißt anfangs stärker fallend, im Mittelteil der Kurve mit sich verringernder Entwertungsrate und mit zunehmendem und sich der durchschnittlichen technischen Lebensdauer näherndem Alter abflachend auf den Betrag eines längere Zeit stabilen Restwerts. Entwertungskurven dieser Art zeigen die folgenden Beispiele für dieselben Gegenstände der obigen, linearen Entwertungskurven.¹⁷



Eine solche marktbezogene Entwertung entspricht nicht der Definition des Versicherungswerts nach VVG und ist mit dem dort verwandten Zeitwertbegriff nicht zu vereinbaren.

Auch hier einige Beispiele aus den Versicherungsbedingungen:

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand (AFB 87 § 5 1a)

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand; (AFB 87 § 5 2b)

¹⁷ eine Vielzahl dieser Entwertungskurven für unterschiedlichste Wirtschaftsgüter findet sich in [52]

 b) der Zeitwert; der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt (VGB 88 § 14 1.)

5.1.2 Spezifischer Vernutzungsgrad ohne Bedeutung?

Es gibt begründete juristische Ansichten zu einer Definition des Zeitwerts, bei der die individuellen Faktoren der Vernutzung vollkommen außen vorbleiben, so vor allem Borg¹⁸ und Martin¹⁹, auf den sich ersterer hauptsächlich beruft: „Als Sachversicherungszeitwert bezeichnen wir den Wert eines Gutes mit technischen Verschleiß, ohne Berücksichtigung von Markteinflüssen.“ und „Er wird aus dem Neuwert am Bewertungsstichtag durch Abzug des Werts des technischen Verschleißes für den bestimmungsgemäßen Verbrauch bis zum Bewertungsstichtag ermittelt.“

Es werden folgende hier wesentliche Schlußfolgerungen daraus gezogen:

- „1. der Zeitwert für Sachversicherungen ist immer höher als der gemeine Wert. ...
2. Der Zeitwert für Sachversicherungen ergibt sich durch einen Abzug vom Neuwert entsprechend dem Zustand der Sache. ...
3. Der Zeitwert im Versicherungsfall ist immer ein Durchschnittszeitwert für den betrachteten Einrichtungsgegenstand. ...
4. Der festgestellte Versicherungszeitwert hat keinen Ermessensspielraum, damit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der tatsächliche Zeitwert nicht höher als der geschätzte Zeitwert sein darf.“

Außer Betracht bleiben bei dieser Definition und auch der Berechnung des Zeitwerts tatsächliche Gebrauchtmarktpreise, steuerrechtliche Abschreibungsvorschriften, die tatsächliche bisherige oder zu erwartende Nutzungsdauer wie auch immaterielle Faktoren.

Letzendlich bedeutet diese Definition eine Berechnungsweise des Zeitwerts, wie sie oben bereits als simplifizierte Zeitwertberechnung erwähnt wurde, da häufig zur Bewer-

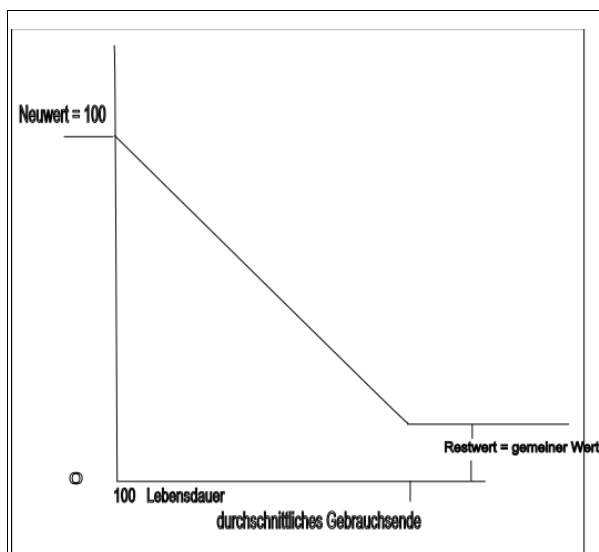


Abbildung 5: lineare Entwertung mit Restwert

18 [52]

19 [53]

kendem Restwert geringer werdenden Differenzen zu der Berechnung nach der ersten Formel, daß in vielen Anwendungsfällen diese Restwertformel nicht explizit verwendet werden muß. Bei vollständiger Zerstörung des zu bewertenden Gegenstandes ist etwa bei Hausrat in nahezu keinem Fall ein Restwert vorhanden und zu erzielen. Die Formel liest sich dann unter Wegfall von „RW“ wie die bereits erwähnte simplifizierte Zeitwertformel. Aus diesem Grund konnte ich oben auf Seite 16 berechtigt behaupten, daß die Schadensberechnung nach dieser Formel „... in den meisten Fällen nicht (bedeutet), daß sie (der Geschädigte) damit schlechter fahren als bei einer sehr ausführlichen und umfangreichen Wertberechnung des Schadens.“

5.2 Zeitwert in der Haftpflichtversicherung?

Nun wird aber der Begriff Zeitwert nicht nur in der Sachversicherung und der Schadensregulierung für Sachversicherungen verwendet, sondern auch bei der Berechnung eines Haftpflichtschadens wird üblicherweise davon gesprochen, daß dabei generell der Zeitwert zu berechnen sei. Die einer Haftpflichtversicherung zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen geben keinen Wertbegriff vor. Ausgesagt wird nur etwas über die Schadensersatzpflicht als solche:

BGB § 249 1.: *Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.*

BGB § 823 1.: *Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

5.2.1 Die Wiederherstellung des vorigen Zustands

Die Wiederherstellung des vorigen Zustands – bei nach gefestigter juristischer Meinung und Rechtsprechung unter Vermeidung eines Vermögensvorteils für den Geschädigten - ist die entscheidende Regelung, die einen Neuwertersatz ausschließt bzw. auf wenige, als Ausnahme anzusehende Fälle beschränkt. Der Ersatz eines zerstörten, gebrauchten Gegenstands im Sinne einer Wiederherstellung des vorigen Zustands bedeutet den Ersatz durch einen gebrauchten Gegenstand gleicher Art und Güte. Ist das umgesetzt in Wertbegriffe der Zeitwert? Die Antwort ist eindeutig: Nein. Ein gebrauchter Gegenstand gleicher Art und Güte beinhaltet auch gleiches Alter und gleiche Vernutzung. Es ist der spezifische Zustand des zu ersetzenden Gegenstands zu ermitteln. Die bei der Bestimmung des

Sachversicherungszeitwerts ausdrücklich wegfallenden individuellen Faktoren der Entwertung sind in der Haftpflichtversicherung bei der Wertermittlung hingegen zu berücksichtigen. Bereits dies bedeutet einen Unterschied in der Wertermittlung im Vergleich zum zu bestimmenden Zeitwert in der Sachversicherung.

Ein Ersatz durch einen Gegenstand gleicher Art und Güte in gebrauchtem Zustand ist darüber hinaus aber nicht durch eine theoretische Schadensberechnung nach einer Formel zu leisten, sondern erfordert die Ermittlung des dem so bestimmten Gegenstand entsprechenden Wiederbeschaffungswerts am Markt. Der Wiederbeschaffungswert am Markt wäre allerdings nach dem bisherigen Gebrauch des Begriffs der Verkehrswert dieser in einer spezifischen Ausformung: für den Verkäufer realisiert sich der zu erzielende Preis des Gegenstands am Markt. Hier weiterhin von Zeitwert zu sprechen, trägt zum schon bestehenden Begriffsdurcheinander ganz wesentlich bei, da stets hinzugefügt werden müsste, ob sich die Ermittlung des Zeitwerts auf eine Haftpflichtversicherung bezieht oder eine Sachversicherung.

5.2.2 Neuer Begriffsvorschlag: Gebrauchtwert

Der Begriff des Zeitwerts ist über das neue Versicherungsvertragsgesetz gewissermaßen für die Sachversicherungen reserviert und der Begriff dort auch definiert. Es erscheint daher sinnvoll, den Begriff des Zeitwerts bei der Berechnung eines Schadens in haftpflichtrechtlicher Hinsicht nicht mehr zu verwenden und durch einen neuen Begriff zu ersetzen. Dies kann nicht der Verkehrswert sein, da dieser - wie oben schon gezeigt - in verschiedener Weise Verwendung finden kann und nicht eindeutig ist. Verkehrswert und gemeiner Wert werden schon lange bedeutungsidentisch gebraucht, der neuerdings mit der gerade in den Wirtschaftswissenschaften verbreiteten und in Fällen wie diesem pointiert peinlichen Anglophilie vehement propagierte market value ist nur die englische Übersetzung des deutschen Verkehrswerts, also ebenfalls gleichbedeutend. Es wäre praktisch, könnten wir hier auf einen etablierten Wertbegriff zurückgreifen, der sich inhaltlich ausschließlich auf die Wertermittlung im Haftpflichtschadensfall beschränkt. Ein solcher Wertbegriff existiert bisher nicht, sollte aber nach meinem Dafürhalten zur Verdeutlichung des Wertermittlungsverfahrens im Haftpflichtschadensfall und zur Abgrenzung von der Wertermittlung zu anderen Bewertungszwecken dringend eingeführt werden. Ich bin auch nicht der Ansicht, daß die angestrebte terminologische Vereinheitlichung zu einem Nachteil führt, denn eine kleine „zusätzliche Belastung des Denkapparats“²⁰ kann diesem nur förderlich sein statt abträglich.

Wenn ich hier den Begriff „Gebrauchtwert“ vorschlage, dann ist dies ein Diskussionsbeitrag zur Findung eines in sich stimmigen Wertbegriffesystems für den Bereich Bewertung beweglicher Güter und vor allem Schadensbewertung. Jeder

20 [133] S. 45: „Wenn man die Anwendung eines Ausdrucks auf einen bestimmten Denkinhalt festlegt, so wird das gewöhnlich auch gewisse Nachteile mit sich bringen, denn jede Umstellung bedeutet ein Aufgeben von Gewohnheiten, sprachliche Unsicherheit und – im Anfang – stets zusätzlich Belastung des Denkapparats.“

begründete und sinnvolle Gegenvorschlag ist willkommen. Meine Wahl ist darin begründet, daß dieser Wertbegriff unverbraucht ist. Er wurde nicht durch verschiedene Wertediskussionen gemangelt und weist bislang keine zuzuordnenden Mehrdeutigkeiten auf. Außerdem beinhaltet er einen Aspekt bei der Ermittlung des Ersatzwerts im Haftpflichtschaden, der, wenn auch nicht für alle, so doch für die überwiegende Mehrheit aller zu bewertenden Gegenstände oder Objekte zutreffen wird: sie sind gebraucht. Um einen Anfang zu machen, wird in diesem Buch ab hier (und in Einzelfällen schon weiter oben) der bisherige Zeitwertbegriff im Haftpflichtbereich nur mehr in der Form „Gebrauchtwert (Zeitwert)“ verwendet.

6 Handelswert

Ich muß gleich zu anfangs klarstellen, daß der Begriff Handelswert im Handelsgesetzbuch (HGB) nur mehr in den §§ 658 f. verwendet wird, die hier nicht gegenständlich sind (dort im übrigen als „gemeiner Handelswert“ in Gleichsetzung mit dem „gemeinen Wert“), und in § 136 VVG. Der Begriff wird meinerseits in der Überschrift dieses Kapitels nur angeführt, weil er noch viel im allgemeinen Sprachgebrauch herumgeistert, und auf Grund der grundlegenden Bedeutung, die er bzw. die Nachfolgeregelung im HGB für den unterschiedlichen Wertersatz nach diesen Bestimmungen gegenüber sonstigen haftpflichtrechtlichen Regelungen hat. Um keine unnötige Begriffsverwirrung zu fördern, werde ich den Ausdruck „Handelswert“ nicht weiter einsetzen.

Bei Transportschäden, wie sie in privaten Bereich im wesentlichen bei Umzügen auftreten, handelt es sich grundsätzlich gesehen ebenfalls um Haftpflichtschäden. Sie weisen allerdings eine Besonderheit auf, da für sie eine eigene gesetzliche Regelung im HGB (nach den Änderungen durch das Transportrechtsreform-Gesetz – TRG - in der Fassung vom 01.07.1998) besteht. Grundsatz ist in § 429 Wertersatz, daß nicht ein fiktiver Zeitwert eines beschädigten Gegenstandes zugrunde gelegt wird, der sich aus Alter und Abnutzung ergibt, und auch nicht (zumindest auf den ersten Blick) ein auf einem existierenden Markt für gebrauchte Gegenstände nachvollziehbarer Wert, sondern der Wertersatz für ein beschädigtes Gut sich bemißt an der Differenz zwischen dem Wert des beschädigten Gegenstandes vor der Beschädigung und nach der Beschädigung:

§ 429 Wertersatz

(1) Hat der Frachtführer für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen.

(2) Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung und dem Wert zu ersetzen, den das beschädigte Gut am Ort und zur Zeit der Übernahme gehabt hätte. Es wird vermutet, daß die zur Schadensminderung und Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten dem nach Satz 1 zu

ermittelnden Unterschiedsbetrag entsprechen.

(3) Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis, sonst nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit. Ist das Gut unmittelbar vor Übernahme zur Beförderung verkauft worden, so wird vermutet, daß der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesene Kaufpreis abzüglich darin enthaltener Beförderungskosten der Marktpreis ist.

Diese Bestimmungen des national geltenden HGB werden ergänzt durch inhaltlich korrespondierende Regelungen in den Art. 23 und 25 des CMR für den internationalen Straßentransport.

Während bei „üblichen“, sprich den gewöhnlich darunter verstandenen Haftpflichtschäden der grundsätzliche Entschädigungsanspruch auf Wiederherstellung des vorigen Zustands lautet, bezieht sich der Entschädigungsanspruch beim Transportschaden auf die Wertdifferenz des Gegenstands vor und nach dem Schadensereignis. Der betreffende Wertansatz ist dabei nach dem neuen HGB der Marktpreis oder gemeine Wert, während es vorher wie auch in den seinerzeitigen Güterverkehrstarifen²¹ Verkaufswert und Handelswert war. Verkaufswert als vollkommen undefinierter Begriff wurde durch die nicht viel bessere Variante Marktpreis ersetzt, der Handelswert durch den gemeinen Wert, mit dem er in dem in Fußnote 28 wiedergegebenen Zitat ja schon gleichgesetzt war. Es kommt hier ein neuer Wertbegriff ins Spiel, der nicht einfach mit dem Gebrauchtwert (siehe Kap.) gleichgesetzt werden kann. Im haftpflichtrechtlichen Sinn ist der Gebrauchtwert der Wiederbeschaffungswert eines Gegenstands gleicher Art und Güte auf dem üblichen Markt. Der Marktpreis oder allgemeiner gesprochen der im HGB relevante Wert hingegen hat als seinen Bezugspunkt nicht die Wiederbeschaffung, sondern den Verkauf. Es ist von Bedeutung, was für den jeweiligen Gegenstand erlöst werden kann, nicht zu welchem Betrag aktuell eine Wiederbeschaffung erfolgen kann.

6.1 Marktpreis – Verkauf oder Wiederbeschaffung?

Diese grundsätzliche Festlegung des Wertbezugs auf den erzielbaren Erlös bedarf allerdings einer Reihe von Spezifizierungen und Erläuterungen, die das Prinzip dann wieder auf den Kopf stellen; also mal wieder im Prinzip ja, aber ...

²¹ Güterverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr (GÜKUMB) § 10 4.: „Im Falle der Beschädigung richtet sich die Entschädigung nach dem Unterschied zwischen dem Verkaufswert des Gutes in beschädigtem Zustand und dem gemeinen Handelswert oder dem gemeinen Wert, den das Gut ohne die Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde ...“

6.1.1 Handelsstufen

Transporte finden im gewerblichen Bereich auf unterschiedlichen Ebenen statt: vom Hersteller zum Großhändler, vom Großhändler zum Zwischenhändler, vom Zwischenhändler zum Einzelhändler, vom Einzelhändler zum Endverbraucher. Weitere Varianten sind ganz sicher möglich. In jeder dieser Handelsstufen ist der Verkaufspreis unterschiedlich. Der gefragte Marktpreis als Grundlage der Schadensberechnung kann daher nur unter Bezug auf die Handelsstufe ermittelt werden, die dem schadensauslösenden Transport zu Grunde lag.

6.1.2 Transporte ohne Umsatzgeschäft

Für die meisten Transporte wird bei der Behandlung im HGB unterstellt, daß sie im Handelsgeschäft erfolgen, sprich dem Transport ein Umsatzgeschäft zu Grunde liegt. Das muß aber nicht der Fall sein, etwa beim Transport von Halbfertigprodukten oder fertigen Produkten innerhalb eines Unternehmens von einem Unternehmensteil zu einem anderen oder zu einem Auslieferungslager. Für den privaten Bereich trifft dieser Umstand auf Umzüge zu. Es gibt keinen Handel, keinen Umsatz und vor allem keinen durch einen Verkaufserlös feststellbaren Marktpreis.

Schon hinsichtlich verschiedener Handelssituationen erscheint es den Kommentaren zum HGB²² einer Volte wert, auf den „Beschaffungswert aus der Marktposition des Empfängers“²³ abzustellen. Für die Transporte ohne Umsatzgeschäft ist dieser Kunstgriff unumgänglich, da nur aus der Warte des Sendungsempfängers (wenngleich mit dem Absender identisch) ein Markt gegeben sein kann. Während in den Fällen des Transports zwischen Handelspartnern der Transport gewissermaßen im Markt erfolgt, ist in bsp. Umzugsfällen der Markt vom Transport vollkommen getrennt. Die Umkehrung vom Verkaufswert auf den Beschaffungswert erscheint dadurch gerechtfertigt, daß natürlich jeder einzelne Kauf/Verkauf sowohl einen Verkäufer wie einen Käufer aufweisen muß, damit er zustande kommt, und damit auch von beiden Seiten aus betrachtet werden kann, ohne daß sich der Handelsakt selbst ändert. Dies trifft vor allem dann zu, wenn man den durchschnittlichen Handelsvorgang betrachtet, der sich an einem bestimmten Markt abspielt, und nicht-marktbezogene Besonderheiten sowohl von Verkäufer wie Käufer außer acht läßt.

Für den gewöhnlichen Umzugsschaden bedeutet dies, daß außer in den Fällen mit Kauf des Umzugsguts direkt vor dem Umzug²⁴ sich der Beschaffungswert für den Umzugskunden am Preis von Gegenständen gleicher Art und Güte in gebrauchtem Zustand im entsprechenden Fachhandel mit gebrauchten Gütern

22 siehe insbesondere Koller [41], S. 452 ff.

23 a.a.O.

24 § 429 3. S. 2 HGB spricht von „unmittelbar“ und meint damit den dem Transport vorangehenden Handelsvorgang, was nicht direkt auf die Umzugssituation übertragen werden kann.

orientiert, soweit es den Totalverlust betrifft²⁵. Das ist nichts anderes als der Gebrauchtwert, der daher in vielen Fällen zur Anwendung kommen kann.

Allerdings gilt es den bedeutsamen Zusatz in Satz 1 von Absatz 2 § 429 HGB zu beachten: „... am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung ...“ Für Transporte innerhalb Deutschlands wird dies selten Auswirkungen haben, bei internationalen Transporten aber durchaus. Eine aufwendige, bunte Holzschnitzerei aus Indonesien, die auf dem Umzug eines Botschaftsangehörigen von Indonesien zurück nach Deutschland zerstört wird, kostet in Indonesien bsp. 150,00 €, hier in Deutschland jedoch im Laden 500,00 € und würde (direkt vor dem Umzug erworben) mit dem Preis am Übernahmeort (150,00 €) zu ersetzen sein, in gebrauchtem Zustand entsprechend weniger. In Einzelfällen kann auch bei Umzügen der Zeitpunkt der Übernahme des Umzugsguts für die Bewertung eine Rolle spielen; hauptsächlich betrifft dies aber Handelsware, die etwa verderblich ist oder deren Preis laufend stark schwankt.

6.2 Wesentlich: Wertdifferenz

Neben diesem unterschiedlichen Wertansatz ist aber der entscheidende Unterschied in der Beurteilung eines Transportschadens der dargestellte Entschädigungsansatz. Nehmen wir ein extremes Beispiel zur Verdeutlichung: wir haben einen antiken Gegenstand, sagen wir einen Schreibsekretär aus der Werkstatt Röntgen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts in einem vergleichsweise schlechten Erhaltungszustand. Der Schreibsekretär steht zum Verkauf. Ein unvorsichtiger Kaufinteressent beschädigt eine der Seiten des Sekretärs. Eine Furnierfläche von etwa 20 cm x 10 cm wird abgerissen. Ein anderer Kaufinteressent erwirbt den Schreibsekretär. Beim Transport zum neuen Aufstellungsort wird an der anderen Seite des Schreibsekretärs ebenfalls eine Furnierfläche von etwa 20 cm x 10 cm beschädigt.

Im ersten Fall der Beschädigung während der Besichtigung besteht durch den Verkäufer ein Anspruch auf Wiederherstellung des vorherigen Zustands, das heißt eine Reparatur der beschädigten Furnierfläche. Auch bei dem angenommenen schlechten Erhaltungszustand des Schreibsekretärs würde dies jedenfalls Kosten von etwa 750,00€ netto ausmachen, ohne weitergehende Bearbeitung der umliegenden Oberflächen.

Bei dem Transportschaden sind die Restaurierungskosten nicht von Bedeutung. Hier stellt sich zuerst einmal nur die Frage, weist der Schreibsekretär nach dem Transport einen geringeren Wert auf als zuvor. Diese Frage muß bei diesem Stück verneint werden. Auch bei einem vergleichsweise schlechten Erhaltungszustand eines Schreibsekretärs aus der Werkstatt Röntgen ist davon auszugehen, daß der Verkaufspreis in einer Größenordnung von etwa 700.000 bis 1.000.000 € liegt. Dabei ist schon berücksichtigt, daß sich der Schreibsekretär in einem Erhal-

25 Totalverlust meint im Sinne des § 429 HGB eigentlich vollständiger Verlust des gesamten Transport-, sprich Umzugsguts, gilt aber sinngemäß auch für einen Teil, d.h. ein einzelnes Umzugsgut.

tungszustand befindet, der eine restaurierende Überarbeitung erfordert. Für die Wertbestimmung an diesem Sekretär sind daher weitere Furnierschäden dieser Größenordnung ohne Bedeutung. Der Verkaufspreis hätte auch mit dem zusätzlichen Furnierschaden auf denselben Betrag gelautet, da ausschlaggebend einzig der historische Stellenwert dieses Möbelstücks ist.

In vielen Fällen kann allerdings die Differenz zwischen dem üblichen haftpflichtrechtlichen Erstattungsanspruch und dem Erstattungsanspruch nach den HGB fast verschwindend ausfallen. Häufig muß man feststellen, daß die Kosten für eine Reparatur aufgrund einer Beschädigung in etwa gleichzusetzen sind mit der Wertminderung, die bei einem Verkauf in beschädigtem Zustand eben auf Grund dieser Beschädigung anzusetzen wäre. Genau dem trägt auch S. 2 von Abs. 2 des § 429 HGB Rechnung, wenn hier „vermutet (wird), daß die zur Schadensminderung und Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten dem nach Satz 1 zu ermittelnden Unterschiedsbetrag entsprechen.“

Bei dem obigen Beispiel des spätbarocken Schreibsekretärs wird man sich wohl letztlich auf die Übernahme der voraussichtlichen Reparaturkosten einigen, bevor man sich der Mühe unterzieht, ein Wertgutachten zu diesem Möbelstück für zwei unterschiedliche Zeitpunkte in Auftrag zu geben, das mit guter Wahrscheinlichkeit um ein Vielfaches höhere Kosten bedeuten würde.

Der Sachverhalt ist allerdings meines Erachtens anders zu beurteilen bei den Beschädigungen, die auf den Fotos 6 und 7 an einem Wohnzimmerschrank dargestellt sind. Auf den Fotos zu erkennen sind lediglich drei von insgesamt über



Abbildung 6: minimale Transportschäden 1

25 ähnlichen, jeweils gleich minimalen Beschädigungen an der Oberfläche des aus Massivholz gefertigten Möbelstücks aus einer Serienproduktion. Diese Beschädigungen können grundsätzlich beseitigt werden, machen aber eine vollständige Bearbeitung sämtlicher Oberflächen des Möbelstücks erforderlich, um nach dem Ausbessern der Dellen, Kratzer und Fehlstellen durch ein Abschleifen und eine Neulackierung der Oberfläche wieder ein einheitliches Erscheinungsbild herzustellen. Dies bedeutet eine derart aufwendige manuelle Bearbeitung des Möbels einschließlich der nicht unerheblichen Transportkosten, daß der zu erwartende Reparaturaufwand den Verkehrswert, den Gebrauchswert, den Zeitwert und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch den Neuwert des Möbelstücks erreichen dürfte.

Die vorhandenen Beschädigungen sind zwar zahlreich, aber dennoch insgesamt so unauffällig, daß sie kaum von dem zu erwartenden Zustand des Möbelstücks nach einigem Gebrauch zu unterscheiden sind. Der zu erzielende Verkaufspreis dieses Möbelstücks im Gebrauchtmöbelhandel (gleich dem oben benannten Beschaffungspreis aus der Sicht des Umzugskunden) wird sich durch diese Beschädigungen - wenn überhaupt - nur sehr geringfügig ändern, da er im wesentlichen dadurch bestimmt wird, daß es sich um ein insgesamt gut erhaltenes, aber eben nicht ladenneues, sondern bereits gebrauchtes Möbel handelt. Hier ist die Differenz zwischen den für eine vollständige Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten und der nach HGB für die Schadensregulierung zu Grunde zu legenden Wertdifferenz des Zustands vor und nach dem Transport so erheblich, daß hier Satz 2 von Abs. 2 des § 429 nicht mehr Gültigkeit haben kann.

Dieser Satz kann dahingehend interpretiert werden, daß zur Schadensbeseitigung anfallende Reparaturkosten mit dem Betrag der Wertdifferenz gleichgesetzt werden. Auch wenn dies in der überwiegenden Mehrheit der Fälle nicht der



Abbildung 7: Minimale Transportschäden 2

Realität der Bewertung zum Gebrauchtwert in den beiden Zuständen vor und nach einem Schadensfall entsprechend dürfte, so kann dies doch eine praktikable Handhabung eines Schadensersatzes bedeuten, solange die Reparaturkosten sich tatsächlich im Rahmen der Wertdifferenz bewegen (und bei großzügiger Betrachtungsweise kann diese Wertdifferenz sicherlich mit einem Rahmen von $\pm 50\%$ versehen werden) und sie vor allem aber nicht den Wert des beschädigten Gegenstands vor Schadenseintritt übersteigen. Und hier muß nochmals angemerkt werden, es handelt sich bei aller aus dem Gesetzestext selbst entstehenden Verwirrung bei diesen Wert („Marktpreis“) um den Gebrauchtwert, das heißt den zu erzielenden Preis bei Verkauf vom Gebrauchtmöbelhandel an privat im üblichen Geschäftsverkehr.

7 Residualwert

Der Kauf beziehungsweise Verkauf eines Gegenstandes findet immer auf einem speziellen Markt statt mit einem Käufer und Verkäufer. Der dabei vereinbarte Preis repräsentiert dem Verkehrswert des betreffenden Gegenstands bezogen auf diesem Markt und zu diesem Zeitpunkt. Der Verkehrswert ist definiert als der für einen Gegenstand zu einem bestimmten Zeitpunkt unter üblichen Marktbedingungen zu erzielende Preis. Für die meisten gehandelten Gegenstände - Immobilien ausgenommen - gilt, daß sie grundsätzlich frei beweglich sind und nur in Ausnahmefällen nach dem abgeschlossenen Handel an dem Ort verbleiben, an dem sie sich vor den Handel befunden haben. Die freie Beweglichkeit ist eine wesentliche Eigenschaft des gehandelten Gutes.

In einigen Sonderfällen besteht aber eine der wesentlichen Gegenstandseigenschaften darin, daß der betreffende Gegenstand nach dem Kauf/Verkauf an Ort und Stelle verbleibt. Dies betrifft vor allem in Wohnungen verbleibende Einrichtungsgegenstände und Einbauten oder in Firmenräumen verbleibendes Inventar und Maschinen. Für den Nutzer ist der Gebrauch der betreffenden Gegenstände an Ort und Stelle von besonderer Bedeutung, da in aller Regel die betreffenden Gegenstände eben nur dort in der vorgesehenen spezifischen Weise genutzt werden können. Durch den Erwerb dieser Gegenstände erfolgt in einem Vorgang nicht nur die Anschaffung eines vergleichbaren Gegenstands, sondern auch sein Transport an den vorgesehenen Nutzungsort und die dortige Aufstellung und Montage, oft verbunden mit einer der Örtlichkeit angepaßten Ausführung.

Bis zu dieser Stelle würde sich der Verkehrswert an Ort und Stelle von dem gewöhnlichen Verkehrswert nur dadurch unterscheiden, daß Transport, Aufstellung und Montage des betreffenden Gegenstands (einschließlich einer eventuellen besonderen ortsangepaßten Ausführung) zu seinem üblichen Verkehrswert hinzu zu addieren sind; eine rein wirtschaftliche Kalkulation. Es darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß insbesondere die Ablösung von Wohnungseinbauten und -einrichtungen bei der Übergabe an einen Nachmieter oder aber einer Neu-

vermietung eine besondere Marktsituation darstellt, die nicht zu vergleichen ist mit der Marktsituation des Kaufs/Verkaufs gleichartiger Gegenstände in frei beweglicher Form. Zu dem Interesse des Käufers am Erwerb der betreffenden Gegenstände gesellt sich sein Interesse an der Anmietung der betreffenden Wohnung. Der zu erzielende Verkehrswert an Ort und Stelle ist für gleichartige Gegenstände daher regelmäßig bei weitem höher als der Verkehrswert im üblichen Geschäftsverkehr.

Im gewerblichen Bereich gibt es hierzu den Begriff Sachgründungswert. Hierzu wieder aus Borg: „Als Sachgründungswert bezeichnen wir den Marktwert von Gütern, die in einem vom Betriebszweck bestimmten Zusammenhang stehen und am Besichtigungsort verbleiben. In diesem Wert sind neben den gemeinen Wert ... die Aufstellungskosten enthalten.“²⁶ Der in § 10 BeG definierte Teilwert entspricht dem Sachgründungswert.

Um hier dem Verkehrswert nicht wiederum eine neuerliche Bedeutung zuzuordnen, ist auch für den Verkehrswert an Ort und Stelle ein neuer Wertbegriff wünschenswert. Mein Vorschlag hierzu ist Residualwert.

8 Versicherungswert

Am Anfang dieses Kapitels stand die Definition aus dem Versicherungsvertragsgesetz (alt):

Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert. (§ 52 Versicherungswert)

Das hilft uns nicht viel weiter, wie oben schon angemerkt. Da es sich aber um die alte und ab 2008 überholte Version des VVG handelt, ist eine Besprechung kaum mehr sinnvoll und kann sich auf die neue Variante im § 88 VVG neu konzentrieren. Nach der Formulierung dort ist „der Versicherungswert ... der Betrag, den der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten Sache in neuwertigem Zustand unter Abzug des sich aus dem Unterschied zwischen alt und neu ergebenden Minderwertes aufzuwenden hat.“ Wiederbeschaffung und Wiederherstellung sind entscheidend, und in neuwertigem Zustand. Das erleichtert die seit längerem als Standard zu bezeichnenden Neuwertversicherungen, bei denen der Zusatz zur Definition des Zeitwerts nur in Ausnahmen zum Tragen kommt.

In fast allen unterschiedlichen Varianten von Hausratsversicherungsbedingungen befindet sich bei der Festsetzung des Versicherungswerts der Ausdruck

26 [52], S. 63

gleicher Art und Güte. Diese Bestimmung ist in anderen Versicherungsbedingungen oder gar in gesetzlichen Regelungen zu Versicherungen nicht zu finden, dennoch ist diese Formulierung für die Wertbestimmung vergleichsweise grundlegend. Diese Regulierung ist Ausfluß des Bereicherungsverbots in den Paragraphen 1 Abs.1 S.1, 51, 55, 56, 59, 67 Abs.1 S.1 VVG alt bzw. §§ 75 und 191 VVG neu und soll sicherstellen, dass bei der Regulierung eines Schadens an einem Hausratsgegenstand nicht ein höherwertiger, aber auch nicht ein Gegenstand minderen Werts Grundlage der Regulierung ist. Solange ein zerstörter Gegenstand auf dem Markt erhältlich ist und nachgekauft werden kann, ist diese Bestimmung von vergleichsweise geringer Bedeutung, es erfolgt ein Ersatz eines Gegenstands durch einen identischen anderen. Sobald aber der zerstörte Gegenstand auf dem Markt in gleicher Art und Weise nicht mehr erhältlich ist, stellt sich bei einer Ersatzbeschaffung stets die Frage, ob der als Ersatz beschaffte Gegenstand tatsächlich die gleichen Eigenschaften oder vergleichbare Eigenschaften aufweist wie der zerstörte. Diese Frage stellt sich letztlich natürlich nicht nur bei der Regulierung von Hausratsschäden oder von zerstörten Hausratgegenständen, sondern genauso gut bei Schäden an Gebäuden oder Gebäudebestandteilen. Stets müssen Ersatzbeschaffungen mit der Frage auf den Prüfstand: welche unterschiedlichen Eigenschaften weist der als Ersatz vorgesehene Gegenstand im Gegensatz zu den zerstörten auf?

Diese Fragestellung erscheint in vielen Bereichen einfach, da für viele Gebrauchsgüter Nachfolgemodelle auf den Markt kommen, die häufig lediglich optisch, weniger aber technisch ändern sind. Wenn aber vor allem ein technischer Gegenstand bereits ein erhebliches Alter aufweist, liegen häufig mehrere Produktgenerationen zwischen dem zerstörten Gegenstand und zum Zeitpunkt des Ersatzes üblichen Geräten. So werden als Beispiel in absehbarer Zukunft frühere CD-Spieler nur mehr durch DVD-Abspielgeräte ersetzt werden können, ähnlich wie ein großformatiges Schwarz-Weiß-Fernsehgerät heute nur mehr durch ein Farbgerät ersetzt werden kann, da derartige Schwarz-Weiß-Geräte mit einer Bildröhrendiagonale von 50 oder mehr Zentimetern nicht mehr produziert werden.

9 Weitere Wertbegriffe

In den Diskussionen über den Wert von Gegenständen tauchen neben den hier besprochenen Wertbegriffen immer wieder Begriffe auf, die entweder für den Inhalt dieses Buches nicht von Bedeutung sind und daher vollkommen unberücksichtigt bleiben (Beispiele sind der **Realwert**, **Sachwert**, **Ertragswert** und **Einheitswert** aus der Immobilienbewertung oder der **Rentenwert** in der Lebensversicherung²⁷), oder aber nur eine sehr untergeordnete Bedeutung aufweisen.

²⁷ Allerdings wird ein Wertbegriff aus der Bewertung von Immobilien und Grundstücken in einem speziellen Bereich in Kapitel auf Seite besprochen, der Sachwert als Grundlage des dargelegten Sachwertverfahrens nach Koch zur Bewertung von Schäden an Pflanzen.

Der **Teilwert** ist ein Begriff aus finanzrechtlichen Vorschriften und bezieht sich lediglich auf den auf einen Gegenstand aus einem Gesamtwert (in der Regel eines Firmeninventars oder von Betriebsanlagen) entfallenden Anteil, der nicht durch eigene Bewertung dieses Gegenstands ermittelt wird, sondern durch Teilung des Gesamtwerts.

Manchmal wird vom **Auktionswert** (hierzu auch das folgende Unterkapitel) gesprochen. Gemeint ist in der Regel der Zuschlagspreis (Hammerpreis) bei einer Auktion für einen Gegenstand. Ganz abgesehen davon (was auch noch dargelegt wird), daß der Hammerpreis weder der Preis ist, den der Verkäufer erhält noch der Preis, den der Käufer auf der Auktion zahlt, sind Auktionen nur ein Teil des Marktes und die dort erzielten Preise können daher auch nur einen Wert für ein spezifisches und häufig kleines Marktsegment wiedergeben. Daneben sind Auktionspreise mit Vorsicht zu genießen und gerade bei sehr hochwertigen Kunstgegenständen müssen die Ergebnisse sehr genau danach beleuchtet werden, wie sie konkret zustande gekommen sind. Wie auf dem Kunstmarkt insgesamt wird auch auf dem Auktionsmarkt mit derart vielen Tricks gearbeitet, daß ein Einzelergebnis oft gar keinen Aussagewert hat (diesen Wertbegriff werden wir ebenfalls nicht besprechen).

Auktionsergebnisse können u.a. einen **Liebhaberwert** widerspiegeln, wenn etwa der betreffende Gegenstand oder die Kategorie, zu der er gehört, für Liebhaber und/oder Sammler dieser Gegenstände einen besonderen Stellenwert (diesen Wertbegriff werden wir ebenfalls nicht besprechen) aufweist. Liebhaber und Sammler sind nicht unbedingt dasselbe, wenngleich diese Eigenschaften oftmals zusammenfallen. Genauso wenig ist der Liebhaberwert umstandslos identisch mit dem **Sammlerwert**, da manche Sammler aus hauptsächlich wirtschaftlichen Überlegungen heraus tätig sind und die Bedeutung und damit auch der Wert etwa einer Sammlung durch einen spezifischen Sammlungsgegenstand so erheblich gesteigert werden kann, daß der Sammlerwert jeden Liebhaberwert übersteigt. Trotzdem ist für beide Werte – Liebhaberwert wie Sammlerwert – maßgeblich, daß einen wenn auch möglicherweise kleinen Kreis an Interessenten gibt und damit einen Markt. Damit wird der Liebhaberwert wie der Sammlerwert zum gemeinsamen Wert im Sinne des Versicherungswerts und versicherbar.

In Einzelfällen bedarf auch der Sammlerwert nochmals genauerer Betrachtung. Nicht jede Ansammlung von Gegenständen ist auch wirklich eine Sammlung und schon gar nicht im steuerrechtlichen Sinn. Für Sammlungsstücke gilt ein verminderter Mehrwertsteuersatz, der unter Umständen auch bei der Schadensregulierung von Bedeutung sein kann, aber auf jeden Fall zur Voraussetzung hat, dass durch die Finanzbehörden eine Definition erfolgt ist. Sammlungsstücke werden nach ZolltarifNr. 97.05 eindeutig unterschieden von Kunstgegenständen und Antiquitäten der ZolltarifNrn. 97.01-97.04 und 97.06. Voraussetzung für die Einstufung als Sammlungsstücke ist eine exemplarische Bedeutung hinsichtlich geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem oder völkerkundlichem Wert. Bei Serienproduktion neuerer Art gilt dies beispielsweise grundsätzlich nur für Stücke der ersten Modellreihe. Lediglich eine Vergleichbarkeit mit Exponaten in anderen

Museen ist für eine solche Einstufung nicht ausreichend. Diese Kriterien werden nur selten erfüllt, weshalb diese feinen Unterscheidungen bei der Schadensregulierung nur eine äußerst untergeordnete Rolle spielen.²⁸

Im Unterschied dazu trifft dies auf den **Affektionswert** nicht zu. Der Affektionswert wird häufig mit dem Liebhaberwert verwechselt, ist aber im Gegensatz dazu aus der persönlichen Beziehung einer Person (oder einer zusammengehörigen, zumeist familiären Personengruppe) zu dem Gegenstand erwachsen, ohne daß es einen darüber hinausgehenden Markt für diesen Gegenstand gäbe. Typische Beispiele hierfür sind persönliche Erinnerungsstücke wie Fotos, Reisemitbringsel, Geschenke bestimmter Personen etc.

Schätzwert kann alles sein, nur nicht die Definition eines Wertes. Hier ist zuerst die Frage zu stellen, in welchem Zusammenhang eine Schätzung erfolgen soll. Daraus ergibt sich der zu schätzende Wert, als Neuwert etwa für eine Schadenversicherung, als Verkehrswert bei einer Nachlaßschätzung, wie auch immer. Jeder dieser Werte kann der Schätzwert sein, abhängig vom Zweck der Schätzung. Ein Gutachten über den Wert eines oder mehrerer Gegenstände muß daher auch immer eine Aussage über den Zweck des Gutachtens und damit den zu bestimmenden Wert aufweisen.

Schätzwerte finden sich häufig in Katalogen von Auktionshäusern. Sie sollen einen Annäherungswert an das möglicherweise zu erzielende Auktionsergebnis darstellen²⁹. Aber das bringt neue Verwirrung: „Sie geben also weder den wirklichen Verkaufswert noch den objektiven Wert der betreffenden Gegenstände wieder.“³⁰ **Verkaufswert** und **objektiver Wert**, darauf muß ich hier nicht eingehen. Verkaufspreis wäre nachvollziehbar; wer allerdings nach der Lektüre dieses Kapitels einen objektiven Wert sucht, sollte mir schreiben und mitteilen, wieso ich in diesem Text nicht vermitteln konnte, daß die Werte von Gegenständen von vielen Umgebungsbedingungen, Bewertungsvoraussetzungen und Betrachtungswinkeln abhängig sind und der auch für mich als beruflich in der Bewertung Tätigem mehr als wünschenswert, weil alles dramatisch vereinfachende objektive Wert der Gegenstände nicht existiert.

Der **Taxwert** ist im üblichen Sprachgebrauch zuerst ebenfalls ein Schätzwert. Der Begriff stand früher in § 582 a BGB; dort ist nur mehr der als Vorgabe einer Wertermittlung ebenfalls untaugliche Begriff Schätzwert (für die Bewertung von Inventar bei der Übernahme eines Grundstücks durch einen Pächter) zu finden. Mit dem **Taxwert** in einem anderen Sinn kann der Bezug auf eine **feste Taxe** gemeint sein, die grundsätzlich durch das VVG neu wie alt für vorgesehen ist:

§ 76 Taxe
Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versich-

28 siehe hierzu [33] S. 38 f. Dort auch Ausführungen zu den ähnlich strengen Auswahlkriterien für Kunstgegenstände und Antiquitäten auf Kunstmessen

29 LG München I 23 O 21094/83 vom 15.03.1985, siehe [33] a.a.O.

30 a.a.O.

cherte Interesse bei Eintritt des Versicherungsfalles hat, es sei denn, sie übersteigt den wirklichen Versicherungswert zu diesem Zeitpunkt erheblich. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, hat der Versicherer, auch wenn die Taxe erheblich übersetzt ist, den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe zu ersetzen

Solange sich VR und VN über die vereinbarte Taxe einig sind, gibt es im Schadensfall kein Problem. Weitere Bewertungen sind erst dann erforderlich, wenn Differenzen auftauchen, die zudem erheblich sein müssen.

10 Eine neue Definition der Wertbegriffe?

10.1 Vorschläge auf dem Kunstsachverständigentag 2006

Die Arbeitsgruppe in der Vorbereitung des Themas Definitionen von Wertbegriffen war ausgerichtet auf die Bewertung von Kunstgegenständen. Es nimmt daher nicht wirklich wunder, daß die auf dem KST 2006 in Köln vorgestellten Wertbegriffe sich an einem sehr wesentlichen, wenn nicht dem wesentlichen Sektor des Kunstmarkts orientieren, dem Auktionsmarkt.

Zentraler Begriff der vorgestellten Definitionen ist der

Zuschlagswert,

definiert als:

„Gewichtetes arithmetisches Mittel aller vergleichbaren Zuschlüsse innerhalb einer Betrachtungsperiode“³¹

Der **Verkehrswert/Marktwert**

wird definiert als

„Zuschlagswert abzüglich Summe aus Abgeld und Kosten“.

Die Definition des **Beleihungswertes**

lautet:

„Verkehrswert/Marktwert abzüglich Risikoabschlag“.

Der **Auktionswert**

ist definiert als:

„Zuschlagswert zuzüglich Aufgeld und Steuern“.

Als **Facheinzelhandelswert**

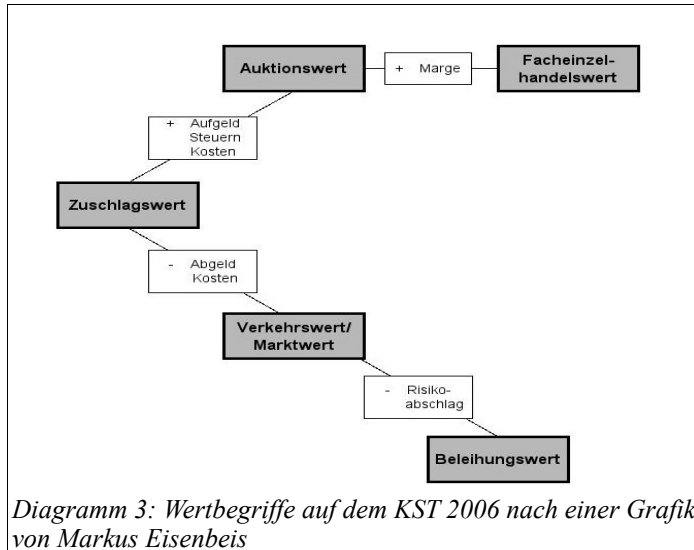
wird der definiert.

„Auktionswert zuzüglich üblicher Marge“

³¹ alle Zitate hierzu aus: [134], S. 45

Der **Versicherungswert** erfährt keine spezielle Definition.

Es ergibt sich folgendes Verhältnis der definierten Wertbegriffe zueinander:



Was ist wirklich neu an diesen Wertdefinitionen? Sie beziehen sich nur auf einen Teilmarkt des Gesamtmarktes, auf dem sich Werte realisieren und definieren die Werte über die Methoden zu ihrer Bestimmung. Das ist methodisch äußerst fraglich, um nicht zu sagen, glatt abzulehnen. Ertragswert und Sachwert in der Immobilienbewertung sind gleichfalls mit Methoden zu ihrer Bestimmung verbunden. Dies hat

aber Gründe in teils gesetzlichen Vorgaben³². Zimmermann weist richtig darauf hin, daß die „am besten geeignete Bewertungsmethode“ auszuwählen sei, aber nicht als Selbstzweck, sondern um dem eindeutig festgelegten Bewertungsziel³³ möglichst nahe zu kommen³⁴.

Zentral in diesen Definitionen steht der Begriff des Zuschlagswerts. Ausgerechnet dieser Wert bezieht sich aber auf einen im Grunde nicht realen Hammerpreis, denn dieser wird nie bezahlt, weder an den Einlieferer, noch vom Käufer. Er ist zwar der Zuschlag, zu dem ein Wertträger den Besitzer wechselt, aber letztlich nur eine Kalkulationsgrundlage für die Berechnung der Auszahlung (abzüglich Abgeld und Kosten) an den Einlieferer bzw. des durch den Erwerber zu zahlenden Betrags (einschließlich Aufgeld, Steuern und Kosten). Der Hammerpreis selbst fließt als Betrag nie und ist nach der Auktion als Zahl (außer als Kalkulationsgrundlage) nur mehr für das Kunstpreisjahrbuch und andere Preissammlungen interessant. Kein Bewertungszweck wird auf den Zuschlagswert ausgerichtet sein.

Den Verkehrswert/Marktwert über den Betrag zu definieren, den der Einlieferer erhält, also Zuschlagswert abzüglich Abgeld und Kosten, ist nichts Neues, sondern nur die Umsetzung der allgemeineren Definition des Verkehrswertes (als derjenige Preis eines Wertträgers, der auf dem Markt üblicherweise, das heißt unter üblichen Marktbedingungen und Bewertungskonditionen, für diesen Wertträger zu erzielen ist) auf den speziellen Markt des Auktionsgewerbes. Aber es wird nur andersherum ein Schuh daraus: der Verkehrswert/Marktwert wird auf dem speziellen Markt des Auktionsgewerbes ermittelt, indem vom Zuschlagswert (durchaus richtig: Durchschnittsermittlung vergleichbaren Zuschläge innerhalb einer Be-

32 vor allem in der WertV 98

33 siehe oben Bewertungszweck

34 [128]

trachtungsperiode = Bewertungsstichtag mit Vergleichszeitraum) Abgeld und Kosten abgezogen werden.

Der Ansatz des Beleihungswertes unterhalb des üblicherweise auf dem Markt zu erzielenden Preises durch Berechnung besonderer Risikoabschläge für das Kreditrisiko, ist übliche Vorgehensweise und ebenfalls nicht neu.

Da bei Kunstgegenständen und Antiquitäten kein Neupreis existiert, kann der Wiederbeschaffungspreis entweder der Auktionswert sein oder der Facheinzelhandelswert. Das ist der Wiederbeschaffungspreis eines Gegenstands gleicher Art und Güte, je nach Kaufgewohnheiten, und im Rahmen einer Neuwertversicherung etwa der VHV der Versicherungswert. Zwar mögen die beiden Begriffe Auktionswert bzw. Facheinzelhandelswert noch nicht häufig aufgetreten sein, sie bieten aber nicht Neues gegenüber dem bisher wohl häufig verwandten Preis auf Auktionen oder Preis im Kunst- und Antiquitätenfachhandel.

Das Fazit unserer Betrachtung der Wertbegriffsvorschläge der Arbeitsgruppe des KST ist mager; leider, muß ich sagen, denn auf den ersten Blick hat auch mich bei der Vorstellung auf dem KST 2006 die Aussicht fasziniert, mit dem Zuschlagswert endlich einmal einen anhand konkreter Daten nachvollziehbaren Wertbegriff zur Verfügung zu haben. Bedauerlicherweise ist es aber bei genauerer Betrachtung kein einem Bewertungszweck zuzuordnender Wertbegriff, sondern lediglich Teil der Wertermittlungsmethode in einem Teilmarkt. Zur Vereinheitlichung der Wertbegriffe unter neu geschaffenen Definitionen sind die Ergebnisse der Arbeitsgruppe nicht geeignet.

10.2 Neustrukturierung der Wertbegriffe - ein Gegenvorschlag

10.2.1 Einige Beispiele des Begriffsdurcheinanders

Um nochmals zu verdeutlichen, wie dringend notwendig eine Vereinheitlichung der Wertbegriffe ist, stelle ich meinem eigenen Definitionsvorschlag einige besondere Beispiele von Definitionen der Wertbegriffe oder von Wertermittlungsverfahren voran. Es wäre unfair, nicht zu erwähnen, daß es sich bei [132] um Tagungsunterlagen handelt, d.h. nicht um das Tagungsergebnis, sondern in die Diskussion auf der betreffenden Tagung eingebrachte Überlegungen.

„Der Zeitwert stellt allgemein den Wert eines Gegenstandes zum Zeitpunkt der Bewertung dar ...“³⁵ und durchaus in Übereinstimmung dazu:

„Der Zeitwert (10 bis 50) ist der Wert, den ein Vermögensgegenstand zum Bewertungszeitpunkt hat.“³⁶ (dabei bezieht sich die Angabe „10 bis 50“ als Prozentanteile auf den Ladenpreis; die Spanne für den Verkehrswert liegt bei 10 bis

35 [136] S. 22, hier auch noch Erläuterungen zum Restwert als buchhalterische Größe, zum Tageswert, Ersatzwert und Substanzwert. Interessant auch auf S. 33 Erläuterungen zur Ermittlung des Gebrauchswerts unter Bezugnahme auf einen Basiswert wie Anschaffungswert oder Zeitwert.

36 [132]

70, für den Versicherungswert bei bis zu 200 und für den Wiederbeschaffungswert bei bis zu 120!)

Wie schon mehrfach in diesem Buch läßt sich nur sagen, alles ist relativ!

„Der Versicherungswert (Einzelhandelsverkaufspreis + 10 %, bei paarweisen Schmuckstücken + 20 % ..“³⁷

„Der Wiederbeschaffungspreis ist ... bei antiken Stücken, Raritäten und Sammlermünzen der derzeitige Marktwert für ein gleiches oder ähnliches Stück.“³⁸

„Gelegenheitskaufwert = Verkauf von Privat an Privat (ohne Mehrwertsteuer)³⁹

„Veräußerungswert = Ankaufswert bei Stücken, die über dem Materialwert noch einen Faconwert haben ...“⁴⁰

„Erbteilungswert = Materialwert und ein Zuschlag für die Bedeutung und den Zustand des Objektes.“⁴¹

„Gelegenheitskaufwert = Versteigerung von Pfändern ..“⁴²

Da nach dem Institut für Handelsforschung an der Universität zu Köln die Gemeinkosten bei einem Verkauf 38,8 % betragen und die Gewinnspanne 12,0 % (jeweils bezogen auf Möbelhandel), errechnet sich der Verkehrswert wie folgt:

„Zeitwert abzüglich 50,8% = Verkehrswert“ (aus einem mir vorliegenden Gutachten)

Der Sachverständigenrat beim BVDM macht einen Unterschied zwischen Verkehrswert („Der bei einer Veräußerung voraussichtlich erzielbare Verkaufspreis – unter Berücksichtigung besonderer Umstände.“) und gemeinem Wert („Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre - ohne Berücksichtigung besonderer Umstände.“)⁴³, wobei Verkehrswert und gemeiner Wert ansonsten als sich entsprechend angesehen werden⁴⁴ und die vorhandenen gesetzlichen Definitionen in § 194 BauG zum Verkehrswert bzw. § 9 BewG zum gemeinen Wert die Berücksichtigung besonderer Umstände in beiden Fällen ausschließen⁴⁵.

37 [132]

38 [132]

39 [132]

40 [132]

41 [132]

42 [132]

43 [129] S. 123

44 siehe besonders [53]

45 § 194 BauG: „Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

§ 9 2. BewG: „Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.“

10.2.2 Begriffsklärung – längst überfällig

Wir sehen, der Begriffe sind viele und sie werden in Gesetzestexten wie auch bei Sachverständigen in äußerst unterschiedlicher und sich manchmal widersprechender Weise gebraucht. Diesen Zustand hat Wittmann⁴⁶ schon 1956 (!) beklagt, wenn auch für den Bereich der Betriebswirtschaftslehre, auf den die Versicherungswirtschaft aber zum guten Teil inhaltlich aufbaut, wenn er ein ganzes Kapitel der „Notwendigkeit einer Begriffsklärung“ widmet. Genutzt hat es bis heute wenig. Es ist letztlich ein untragbarer Zustand, wenn in einem Gerichtsverfahren Gutachten und Gegengutachten vorgelegt werden, beide Sachverständige beispielsweise vom Zeitwert reden, aber etwas unterschiedliches meinen und der Richter aus seiner Kenntnis der Definition in Gesetzestexten nochmals ein anderes Verständnis von dem Begriff hat. In manchen Fällen werden die Differenzen mühsam geklärt, oft genug aber nicht und führen zu langwierigen juristischen Auseinandersetzungen, die sich zumindest teilweise bei einer inhaltlich gemeinsamen Verwendung von Wertbegriffen vermeiden ließen.

10.2.3 Für jeden Bewertungszweck ein Wertbegriff

Wie kann nun ein Begriffssystem an Werten aufgebaut werden, das es ermöglicht, jedem Bewertungszweck einen eindeutigen Wertbegriff und diesem wiederum eine eindeutige Definition zuzuordnen?

Wesentlich erscheint mir, dass es keine rein logische oder in der Sprache angelegte Begriffsstruktur oder gar Begriffshierarchie gibt. Gewissermaßen aus dem hohlen Bauch heraus schöne Begriffe zu entwickeln, die in sich schlüssig erscheinen, bringt uns nicht weiter, wenn sie nicht einen ganz spezifischen Realitätsbezug aufweisen. Wertbegriffe - und dieses Thema haben wir in diesem Kapitel bereits ausführlicher besprochen - sind in erster Linie vom Bewertungszweck abhängig. Also erscheint es unabdingbar, daß der Weg zur Findung von Wertbegriffen bei den Bewertungszwecken beginnt und diesen dann eindeutige und nicht auch einem anderen Bewertungszweck dienende Begriffe zugeordnet werden. Dabei ist es hilfreich und wünschenswert, wenn in Teilbereichen auf bereits im Gebrauch befindliche Wertbegriffe zurückgegriffen werden kann, wenn mit der erfolgten verbindlichen Definition ihre beliebige Verwendung an anderer Stelle und zu anderen Zwecken unterbunden wird.

Welche Bewertungszwecke sind es, die im Rahmen der Schadensregulierung und im nahen Umfeld davon hauptsächlich zu berücksichtigen sind? Es ist der Versicherungswert in der Sachversicherung zu bestimmen, sowohl hinsicht-

46 [133] S. 43: „Wer sich die Mühe gemacht hat, in die Verzweigkeit der Autorenmeinungen zum 'Wert'-Problem ... vorzudringen, ... wird bei seinen Studien auf einen tiefen Widerspruch gestoßen sein, der manches Rätsel zu lösen aufgegeben haben dürfte: Auf der einen Seite wird nämlich von maßgeblichen Gelehrten behauptet, daß eine 'Wertlehre' wesentlicher Bestandteil der Betriebswirtschaftslehre sei. Auf der anderen Seite ... (ist) kein Wertbegriff vorhanden, der sich als Grundlage einer einheitlichen und allgemeinen betriebswirtschaftlichen Wertlehre ausweisen würde.“

lich Neuwert wie Zeitwert, es ist der Wiederbeschaffungspreis gleicher Art und Güte (neuwertig oder gebraucht) für den Ersatz im Haftpflichtschaden wie Transportschaden zu ermitteln, dazu in Streitfällen zwischen Vor- und Nachmieter oder Vermieter der Wert für die Ablösung von Wohnungsinventar, der Wert bei Nachlaß- und Scheidungsverfahren oder für Beleihungen. Schließlich gibt es noch die Verwertung von nicht mehr gebrauchstauglichen Gegenständen. Nach all den Ausführungen oben in diesem Kapitel halte ich folgende Begriffsdefinitionen für diese Bewertungszwecke für geeignet:

Bewertungszweck: Versicherungswert in der SachV zum Neuwert = Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte zum Bewertungszeitpunkt in neuwertigem Zustand (bei Antiquitäten und Kunstgegenständen von Sachen gleicher Art und Güte)

Begriff:.....**Neuwert**

Beim Begriff Neuwert gab es bislang keine Schwierigkeiten in der Verwendung, weshalb er unbedingt beibehalten bleiben sollte.

Bewertungszweck: Versicherungswert in der SachV zum Zeitwert = Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand sowie ausgehend vom Neuwert unter Berücksichtigung der zum Bewertungszeitpunkt eingetretenen Entwertung durch Alter, Abnutzung und Gebrauch

Begriff:.....**Zeitwert**

Der Begriff Zeitwert wurde zwar in vielen Varianten gebraucht, erscheint hier aber am sinnvollsten eingesetzt als Ersatz des zur Verdeutlichung häufig verwandten Sachversicherungszeitwerts. Mit der Beschränkung auf diesen Bewertungszweck wird dem Begriff seine fast schon ins Beliebig gehende Bedeutungsvielfalt genommen.

Bewertungszweck: Wohnungsinventarablösung = Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand sowie ausgehend vom Neuwert unter Berücksichtigung der zum Bewertungszeitpunkt eingetretenen Entwertung durch Alter, Abnutzung und Gebrauch sowie der zusätzlichen Berücksichtigung des Umstands der weiteren Nutzung an Ort und Stelle.

Begriff:.....**Residualwert**

Alternativ steht hier der Begriff Nutzungswert, der gleichfalls kaum verbraucht und mehrdeutig verwendet wurde,

mir persönlich aber zu nahe am „Nützlichkeitswert“⁴⁷ der den Wert grundsätzlich bestimmenden Bestandteile liegt. Im Begriff Residualwert ist zudem das Verbleiben der Gegenstände an Ort und Stelle enthalten.

Bewertungszweck: Haftpflichtschaden von gebrauchten Sachen = Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im gebrauchten Zustand

Begriff:..... **Gebrauchtwert**

Hier wurde lange Zeit der mehrdeutige Begriff Zeitwert eingesetzt und sollte durch einen neuen Begriff ersetzt werden, der auch einen wesentlichen Bestandteil des Bewertungszwecks mitbeinhaltet.

Bewertungszweck: Transportschaden (ohne Umsatzgeschäft) mit Totalverlust = Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im (neuwertigen oder)gebrauchten Zustand in Abhängigkeit von der Handelsstufe

Begriff:..... **(Neuwert) Gebrauchtwert**

Warum nach der Abschaffung des Begriffs Handelswert mit „Marktpreis“ einen überflüssigen neuen Begriff einführen, wenn für gebrauchte Sachen inhaltlich der Gebrauchtwert gemeint ist und neuwertige Gegenstände mit dem Neuwert ausreichend definiert sind?

Bewertungszweck: Kaskoschaden Kfz = Wiederbeschaffungspreis eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs

Begriff:..... **Gebrauchtwert**

Der „Wiederbeschaffungswert“ der AKB ist zwar inhaltlich richtig, aber im Sinne einer Vereinheitlichung wird der Begriff Gebrauchtwert vorgeschlagen, weil er einen wesentlichen Bestandteil des Bewertungszwecks mitbeinhaltet.

Bewertungszweck: Versicherungswert in der SachV / Sachen sind dauernd entwertet und/oder für den VN nicht mehr zu verwenden = zu erzielender Preis im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei Veräußerung von privat an privat, Transportschaden mit Umsatzgeschäft

Begriff:..... **Marktwert**

Verkehrswert und gemeiner Wert sind bei weitem zu vieldeutig verwendet worden, um weiterhin mit einem

47 siehe Diagramm 1 S. 3

eindeutigen Bewertungszweck und Begriff eingesetzt werden zu können. Bei aller Abneigung gegen die modischen Anglizismen hat aber der über market value zu uns gekommene Begriff „Marktwert“ den großen Vorteile, daß er einmal eingeführt zur europäischen Begriffsvereinheitlichung beitragen kann.

Bewertungszweck: Bewertungen bei Nachlässen und Scheidungsauseinandersetzungen, Beleihungen = zu erzielender Preis im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei Veräußerung von privat an privat und an Ort und Stelle

Begriff:.....**Mindestwert**

Verkehrswert und gemeiner Wert wurden bisher diesem Bewertungszweck zugeordnet. Ich bin allerdings wie Borg⁴⁸ der Ansicht, daß der Verkauf bei Nachlässen, in Scheidungsfällen und den Beleihungen möglicherweise folgenden Konkursauflösungen in einer besonderen Situation erfolgt, die regelmäßig einen geringeren Erlös erbringt als dies der Marktwert bedeutet. Es muß ohne Rücksicht auf Marktsituation oder sonstige Bedingungen verkauft werden, zudem im Falle der Nachlaßbewertungen, Firmenaufösungen oder Scheidungsauseinandersetzungen nicht ein Einzelgegenstand, sondern eine Mehrheit von Sachen.

Alternativ könnte hier auch der durch Borg benutzte Begriff „Realisationswert“ verwendet werden.

Bewertungszweck: Schrottverwertung = Materialankaufspreis

Begriff:.....**Restwert**

Hier sind keine Mehrdeutigkeiten zu erwarten.

11 Übersicht Wertbegriffe – ein Vorschlag

Bereits mehrfach in diesem Kapitel habe ich dargelegt, daß ich mich der Mühe der Erarbeitung eines neuen Begriffssystems an Werten deshalb unterziehe, weil die Mehrdeutigkeit der heute verwandten Begriffe durch unterschiedliche Definitionen an verschiedenen, offiziellen und offiziell erscheinenden Stellen es schon lange nicht mehr – oder eigentlich noch nie – ermöglichen, jedem Bewertungszweck einen eindeutigen Wertbegriff und diesem wiederum eine eindeutige Definition zuzuordnen und damit dafür zu sorgen, daß alle an der Wertermittlung Beteiligten zumindest von der Seite der Wertbegriffe und der Wertdefinitionen her mit gleicher Zunge sprechen und hoffentlich auch denken. Das wird nicht durch die Ausarbeitung in diesem Buch erreicht werden, sondern nur durch eine unter den Sachverständigen geführte Diskussion mit eben diesem Ziel, zu einem vereinheitlichten Begriffssystem zu kommen. Die Sachverständigenverbände, die diese Diskussion auf dem KST 2006 angestoßen haben, sind dazu aufgefordert, dieser Diskussion eine Breitenwirkung zu verschaffen, nicht nur innerhalb der Sachverständigen, sondern ganz wesentlich dann auch in der Politik und den Gesetzgebungsorganen, denn auch dort sollte eigentlich Klarheit darüber bestehen, daß das Durcheinander vieler Wertbegriffe mit mehrdeutigem Inhalt in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen beseitigt gehört. Wenn die vereinheitlichten Wertbegriffe in Gesetze und Verordnungen übernommen werden, wird die Begriffsverwirrung zumindest eine Zeitlang erschwert.

Bewertungszweck	Wertbegriff	realisiert sich in:	Besonderheiten bei der Ermittlung und beim Schadensersatz	Bisher verwandte Wertbegriffe
Versicherungswert in der Sachversicherung (Neuwertversicherung)	Neuwert	Neupreis, Hammerpreis einer Auktion mit Aufgeld und Steuern	Kaufgewohnheiten, Handelsstufe	Neuwert, Auktionswert
Versicherungswert in der Sachversicherung (Zeitwertversicherung), ausgehend vom oben angegebenen Neuwert	Zeitwert	nicht real, kalkulatorische Größe		Zeitwert, Sachversicherungszeitwert
Wohnungsinventarablösung, Wert an Ort und Stelle	Residualwert	nicht real, kalkulatorische Größe		Wert an Ort und Stelle, Nutzungswert
Haftpflichtschaden	Gebrauchtwert	Wiederbeschaffungspreis eines gebrauchten Gegenstands gleicher Art und Güte	Kaufgewohnheiten, Handelsstufe	Zeitwert, Gebrauchtpreis, Auktionswert
Transportschaden	Gebrauchtwert	Wiederbeschaffungspreis eines gebrauchten Gegenstands gleicher Art und Güte	Kaufgewohnheiten, Handelsstufe, gilt nur für Totalverlust. Bei Beschädigung Differenzberechnung	Handelswert, Marktpreis
Kaskoschaden Kfz	Gebrauchtwert	Wiederbeschaffungspreis eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs		Wiederbeschaffungswert
Versicherungswert in der Sachversicherung, unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungsbedingungen (wenn etwa Gegenstände im Haushalt des VN nicht mehr zu verwenden sind); Transportschaden, wenn es am Gebrauchtwert mangelt	Marktwert	Verkaufserlös im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei Verkauf von privat an privat	ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse	Verkehrswert, gemeiner Wert, gemeiner Handelswert
Nachlaß-/Scheidungsauseinandersetzung, Beleihung	Mindestwert	Verkaufserlös im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei Verkauf von privat an privat	In der Regel keine Bewertung von Einzelgegenständen, sondern von Gegenstandsmehrheiten wie einem gesamten Hausrat	Verkehrswert, gemeiner Wert, gemeiner Handelswert
Schrottverwertung	Restwert	Materialankaufspreis	möglicherweise mit anderen Werten zu verrechnen	Schrottwert, Restwert